

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

2. Warum kam die Empörung gerade in der Gegend von Bruchsal zum
Ausbruch?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

2.

Warum kam die Empörung gerade in der Gegend von Bruchsal zum Ausbruch?

a) Die dortigen Verhältnisse.

Das Gebiet, aus dem der Aufstand von 1502 hervorging, gehörte zum Bistum Speier, also zu einem jener beiden geistlichen Fürstentümer des Mittelrheins, die nicht groß und stark genug waren, um neben einem so bedeutenden staatlichen Gebilde wie der Kurpfalz ihre volle Selbständigkeit behaupten zu können¹. Die Geldansprüche des bischöflichen Hofes und die Leistungsfähigkeit des bescheidenen Gebietes standen in unheilvollem Mißverhältnis. Schon Bischof Matthias († 1. VIII. 1478) hinterließ eine Schuldenlast, die von dem damaligen Landschreiber Johannes Weißenburger auf 9804 Gulden 71 Pfund und $7\frac{1}{2}$ Schilling Pfennig jährlicher Zinsen angegeben wurde² und die (zu 5 Prozent gerechnet) ein Kapital von fast 200000 Gulden darstellte. Sein Nachfolger, Freiherr Ludwig von Helmstädt, scheint zunächst ernstliche Anstrengungen gemacht zu haben, den Betrag der Zinsen herabzusetzen, teils indem er mit seinen Gläubigern mildere Bedingungen vereinbarte, teils indem der Tod eines oder des andern Geldverleihers ihm Gelegenheit bot, die betreffende Schuldsomme abzustoßen oder sich geschenkwiese übertragen zu lassen³. Ferner strebte er dadurch eine Besserung der Geldlage seines Landes an, daß er Kapital, dessen Zinsfuß (5 Prozent) ihn hoch belastete, durch anderweitig entliehenes Geld ersetzte, für das er nur $4\frac{1}{2}$ Prozent aufzubringen hatte⁴. Weißenburger behauptet, auf diese Art habe er 10483 Gulden 6 Schilling Pfennig an Kapital (oder $737\frac{1}{2}$ Gulden 3 Schilling Pfennig an jährlichen Zinsen) herausgespart⁵, eine Behauptung, die nur dann einen Sinn hat, wenn er die Ersparnisse an Zinsen zur Rückzahlung des Kapitals verwandte. An und für sich wäre damit nichts Unmögliches ausgesagt; denn Weißenburger schreibt im Frühjahr 1487, blickt also auf volle acht Regierungsjahre Bischof Ludwigs zurück⁶, in denen er jährlich etwa 1300 Gulden Kapital abgetragen

¹ vgl. Kasers Bemerkung über die „schwachen Bischöfe von Speier und Worms“, die „den Schutz des mächtigen Pfälzer Kurfürsten brauchten“ und „im 15. Jahrhundert nur seine ergebensten Diener waren“ (II S. 361). ² „Summa summarum aller gulten, hievor geschrieben, darin min gnediger herre bischof Ludwig den stift zu ingank sins regiments funden hat, ist 9804 gulden und 71 lib $7\frac{1}{2}$ sh d“ (Karlsruhe G.L.A. — Kopialbuch 305, Bl. 11 b). ³ „Summa summarum des, so durch anderung der gulte und abesterben erlangt ist, wie hie vor steet, thut 818 gulden, auch 190 maller korns und 4 fuder wins“ (ebd. Bl. 15 a). ⁴ „Summa summarum des usgenommen heuptguts ist 27200 gulden; summa summarum der gulten davon 1147 $\frac{1}{2}$ guldens“ (Bl. 20 b). ⁵ „Summa summarum des abegölftens heuptguts ist 37683 gulden 6 sh d, summa summarum der gulten, damit gelediget, ist 1885 gulden 3 sh d gelts; also ist 10483 gulden 6 sh d heuptguts mehe abgelöset dan usgenommen, und ist die gulte durch solich abelosunge gemindert 737 $\frac{1}{2}$ gulden 3 sh d gelts jerlicher gulten“ (Bl. 25 a—b). ⁶ „Also in

haben müßte. Aber wie läßt sich mit dieser Darstellung zusammenreimen, was ein Menschenalter später der Nachfolger Weißenburgers im Landschreiberamt, Georg Brentz, über die Geldverwaltung jenes Bischofs geschrieben hat¹? Ausgehend von einer Aufstellung, die am Namenstage des verstorbenen Bischofs Matthias (24. II. 1478, also ein halbes Jahr vor dessen Tod) angefertigt wurde, gibt Brentz die Schulden auf 8968 $\frac{1}{2}$ Gulden 11 Pfund 5 Schilling Pfennig an² und berechnet, daß Ludwig durch Aufnahme einer vierprozentigen Straßburger Anleihe die Jahreszinsen um 1200 Gulden verringert habe³. Und zwar vergleicht hier Brentz den Zinsbetrag des Jahres 1510 (also 6 Jahre nach Ludwigs Tod) mit dem Zinsbetrag am 24. II. 1478. Weißenburger aber, der den Stand von 1487 mit dem von 1478 vergleicht, errechnet eine Zinsverringerung von 1555 $\frac{1}{2}$ Gulden 3 Schilling Pfennig. Schon diese Zahlen, wenn wir sie neben einander stellen, ergeben, daß Bischof Ludwig anfangs mit Eifer gespart haben muß, dann aber offenbar wieder in ungünstigere Geldverhältnisse geraten ist. Nun behauptet Brentz, besser als Zinsensparnis sei Abzahlung des Kapitals, zu dieser habe es der Bischof jedoch nicht gebracht⁴. Man gewinnt daraus den Eindruck, als habe sich Ludwigs Bemühen um Besserung seiner Geldlage lediglich darauf beschränkt, das Schuldkapital zu einem billigeren Zinsfuß zu erhalten und dadurch die laufenden Ausgaben herunterzudrücken. Angesichts der deutlichen Zahlen aber, die Weißenburger aus dem Jahre 1487 gibt, ist Brentzens Urteil dahin zu berichtigen: Bischof Ludwig hat im ersten Jahrzehnt seiner Regierung nicht nur die Zinsen, sondern auch das Kapital der Landesschulden um einen namhaften Betrag verringert, sich aber in den letzten fünfzehn Jahren genötigt gesehen, wieder neue Schuldsummen aufzunehmen, so daß der finanzielle Stand des Bistums im Jahre 1510 höchstens in bezug auf die Zinsen (um 1200 Gulden) günstiger war als der vom 24. II. 1478.

summa summarum, was durch andernung, absterben und ablosunge ist erlangt von der zitt an, min gnediger here zum stift ist kommen, biz uf georii anno etc 87, thut in einer summe 1555 $\frac{1}{2}$ gulden 3 sh d jerlicher gulte, auch 190 malter korns und vier fuder wins (Bl. 25 b).

¹ abgedruckt von Mone (Bad. Archiv II 370f.). ² demnach hätte sie sich in den letzten Monaten des Bischofs Mathias noch um 835 $\frac{1}{2}$ Gulden 60 Pfund 2 $\frac{1}{2}$ Schilling Pfennig vermehrt. ³ »Eodem anno [1478] quinta Augusti intravit d. Ludovicus, et dabantur tunc in redimendis de quolibet centum quinque. ingresso autem eidem d. Ludovico oblata fuit notabilis praesentiarum summa Argentinae, de unoquoque centum quatuor, et fuit initium cursus illius, qui hodie, hoc est anno dom. 1510, relevavit ecclesiam in mille ducentis florenis annuae pensionis, quos necessario plus haberet solvere, opportunitate illa non oblata (Bad. Arch. II 370f). ⁴ »Quod non est contemnendum relevamen, charta et atramento procuratum, quamvis capitalis summa per hoc minorata non sit, tamen minus quam magis pensionum solvere praestat, ut sic saltem, quod minus erogatur per singulos annos, in ipsius etiam capitalis summae minorationem convertatur. quod nisi fiat, parum reputo lucrum illud, scilicet minus dare pensionum, duntaxat enim ad momentum et praesenter conducit, pari in aeternum mole capitalis summae permanentes (Bad. Arch. II 371).

Wir werden damit auf die Frage gewiesen, welche Ausgaben umfassender Natur den Bischof seit 1487 veranlaßt haben, sein Land in neue Schulden zu stürzen. Herold hat in seiner Darstellung der Begebenheit von 1502 bereits auf die beiden Punkte hingewiesen, die hier vor allem von Belang sind (S. 21). Im Ankauf neuer Güter und Schlösser und in der Errichtung kostspieliger Bauten hielt sich Ludwig nicht in den Grenzen, die ihm die Rücksicht auf den Stand der Landeskasse gezogen haben müßte. So traf er gerade in den Ortschaften, die nachher an der Verschwörung am meisten beteiligt waren, bauliche Veränderungen, die den Unwillen des gemeinen Mannes zu erregen imstande waren: in Bruchsal, dem Sitz des Weihbischofs, wurde das große Haus im Schlosse um ein Stockwerk erhöht und der große Garten, der jenem zur Verfügung stand, mit einer Mauer umzogen; im Grombacher Schlosse „wurde ein neuer Helm auf das Burgtor gesetzt, eine Badestube errichtet und im Vorhofe ein Marstall gebaut“ (Remling II S. 202). Waren das lauter notwendige Anschaffungen, die es rechtfertigten, daß die Untertanen zu höheren Steuern herangezogen wurden? — Dazu kam die mißliche Angelegenheit mit Hans Lindenschmid, der durch einen kecken Streich gegen Eitelschelms Schloß Neibsheim¹ den Speierer Bischof in eine Fehde mit dem Schwäbischen Bund und bei dem schließlichen Vergleich vom 5. XI. 1490 in große Kosten² brachte. Nicht genug damit, daß die Bauern in den beteiligten Ortschaften die üblichen Plünderungen und Gewaltsamkeiten eines solchen Streifzuges über sich ergehen lassen mußten, fiel auch die Zahlung der bischöflichen Kriegskosten auf die unschuldigen Untertanen zurück. Allein das Dorf Jöhlingen hatte bei dieser Veranlagung den Betrag von 100 Gulden aufzubringen³; hier wie in anderen

¹ „Anno 1490 uf sambstag nach nativitatıs marie [11. IX.] hat Hans Lindenschmit, ein reisiger knecht, mit sinen helfern (edeln und unedeln), ein groser teil in pfalzgravischen cleidern und ire etlich (als die rede ginge) pfalzgravische diener und knecht, Ite Schelmen sin slos zu Nyptzheim abgelaufen, geblundert und usgebrent, die armen lut daselbst im dorf auch geblundert, das ire (viehe und anders) genommen und gebrantschatzt, die name durch den stift neben Bruchsal hien die Spyre straße durch den Lufhart gein Rinhusen zu, daselbst uber Ryne getriebens . . . (Karlsruhe G.L.A. — Kopiaibuch 304 Bl. 455). ² „Der Schwäb. Bund, dem Eitelschelm von Bergen angehörte, forderte von Speier Genugtuung“ (Liliencron II S. 289), die darin bestand, „daß er dem Geschädigten 6000 Gulden als Schadenersatz und dem Bunde für den Kostenaufwand bei der Rüstung 2000 fl zahlte“ (Herold S. 21). ³ „Wir Ludowig . . . bischof zu Spyer bekennen öffentlich mit diesem brieffe: als in vergangner zit umb ufrure willen, damit sich der Swebisch Bunt widder unsern stieft zu unsern unschulden erhaben, wir unsers stiefts zugewanten und angehorigen mit einer stuer beladen (grosern schaden zu verkommen und obangezeigt ufrure zu stillen) und darunder das dorf Jölingen mit einer somme (hundert gulden) auch belegt, die sie uns also bare usgeriecht und bezält haben —, das soliche belegung des dorfs Jölingen mit wissen, willen und gonnis herre Wilhelms Flach von Swartzenberg domhern seligen zu Spyer (derzit vogtshern daselbst zu Jölingen) us fruntshaft . . . und solich stuer us keiner gerechtikeit zugangen und geschehen ist . . . Datum Udenheim am mitwooch nach sanct elizabethen tag anno domini 1493 (G.L.A. — Kopiaibuch 304 Bl. 474b).

Orten des Bistums wird auf Jahre hinaus der Unwille wach geblieben sein gegen eine Landesverwaltung, die zwar behauptete, das Geld zum Schutz ihrer Landeskinder gegen den Aufruhr gebraucht zu haben, die aber durch ihr Ungeschick doch selber die Schuld an dem unerfreulichen Verlauf der Angelegenheit trug¹.

Zu diesen Ausgaben, die in den besonderen Verhältnissen des Speierer Bistums ihren Grund hatten, kamen noch die Anforderungen, die dem Lande aus der Zugehörigkeit zum Reich und aus der Nähe der Pfalz erwuchsen. Die Politik des unruhigen Maximilian brachte es mit sich, daß Speier mehrfach eine Anzahl Reisiger ausrüsten und dem Könige zuschicken mußte. Andererseits begehrte der Pfalzgraf für seine bedrängte Lage Hilfgelder, die der Speierer nicht versagen konnte (Remling II S. 202f.).

Die Geldlage des Bistums, zu deren Besserung Ludwig in den ersten Jahren seiner Regierung einen viel versprechenden Anlauf genommen hatte, verschlechterte sich also im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts derart, daß alle Einnahmequellen der Landesverwaltung bis aufs äußerste in Anspruch genommen werden mußten. Wenn 1495 die vier Stifter der Stadt Speier (Dom, St. German, St. Guido und Allerheiligen) dem Bischof die Ermächtigung gaben, sogar von allen geistlichen Gütern seines Sprengels den Zehnten zu erheben, wie hoch müssen dann seine weltlichen Untertanen mit Steuern belastet gewesen sein (Remling II S. 202f.)! Zwar versichern uns alte und neuere Geschichtschreiber, Trithemius und Simonis sowie Geißel und Remling, Ludwig sei auf das Wohl seiner Landeskinder bedacht gewesen², aber die Tatsache bleibt darum doch bestehen und verdient Beachtung, daß sich in 23 Jahren seiner Herrschaft die Unzufriedenheit des Volkes angesammelt hat, die dann 1502 zum Umsturzversuch geworden ist.

Nach den Dienstanweisungen für die bischöflichen Beamten, die wir — namentlich aus Ludwigs ersten Regierungsjahren — von ihm besitzen, könnte es so scheinen, als habe er auf eine gerechte und wohlwollende Behandlung der Armen Leute besonderen Nachdruck gelegt. Er warnte die Amtleute,

¹ Speier hatte sich dadurch zum Mitschuldigen gemacht, daß es Hans Lindenschmid ungehinderten Durchzug gewährte. ² Es mochte redlich gewollt sein, was Remling als eine Tat landesväterlicher Weisheit Bischof Ludwigs rühmt; im Vergleich zu den Ansprüchen, die er sonst an seine Untertanen stellte, nahm es sich eher wie ein unzureichendes Pflaster auf einer gefährlichen Wunde aus: jene „Almosenstiftung, welche er aus eigenem Vermögen für die Notdürftigen bei etwa einbrechender Hungersnot . . . gründete . . . Für das Geld sollte jährlich Korn angekauft, dasselbe aufgespeichert und wohl verwahrt, bei einbrechender Not und Teuerung aber . . . an ehrliche und redliche Hansarme verteilt und so ihrer Not gesteuert werden“ (Remling II S. 203). Es wird sogar behauptet: „wegen der unermüdlichen Sorge, auch das zeitliche Wohl seiner Untertanen zu heben, erhielt er den Beinamen »der Gütige«“ (Wetzer und Welte: Kirchenlexikon², Bd. XI, Sp. 602).

nicht mit List nach dem Eigentum ihrer Untergebenen zu trachten und sie nicht heimtückisch zu Übertretungen zu reizen, deren Strafen sie sich dann selber zunutze machen würden¹. »Item wir wollen auch, das unsere amptlute unsern angehorigen luten gutig sin und mit Worten on not nit ubergeben, und frondienst, so sie tun, von inen nemmen zu den ziten, er zu thun am lidlichsten und unschedlichsten ist, auch die holzarten zu tun uf die zite ime jare, am gelegensten ist« (G.L.A. — Kopialbuch 306, Bl. 38b). Aber mit diesen und ähnlichen Verordnungen erneuerte Ludwig nur, was bereits sein Vorgänger Mathias 1470 festgelegt hatte². Andererseits lehnten sich auch die Anweisungen zur Sparsamkeit in der eigenen Verwaltung und zur sorgfältigen Aufsicht über die Ausgaben und Einnahmen der Dorfgemeinden eng an die Grundsätze an, die schon in jener älteren Verordnung aufgestellt worden waren³. Will man auf Unterschiede dieser beiden Erlasse aufmerksam machen, so kann man vielleicht auffällig finden, daß wertvolle Schutzbestimmungen, die Bischof Mathias für die Untertanen erlassen hatte, in die (allerdings viel kürzere) Verordnung seines Nachfolgers nicht aufgenommen wurden. Ich denke an Abschnitte wie die folgenden, die zu Ludwigs Zeiten kaum weniger begründet und notwendig gewesen sein werden, als in den Tagen des Mathias: »Item sollen all unser amptlute fliß tun, das all geistlichkeit⁴, so under uns gehoret, ire zinse, rente und gulte (in unserm stieft gefellig) forderlich (zu den zielen, sich geburt) usgeriecht und der bezalt werden. und wo sie versteen und innen werden, das die geburen⁵ zu bezaln haben und geverlichkeit⁶ darin suchen, die bezalunge zu verziehen, das sie die dan straffen an libe und gute. wo aber unser amptlute vermerken, das unser armen lute berlicher⁷ notdurft halb nit bezalen mochten, das sie dan thedingen⁸, umb ziel zu erlangen, und daran sin, die bezalunge alsdan also geschee. dan uns nit liep were, unser armen lute on not mit geistlichen geriechten besweret solten werden. dan wir auch unser geistlichkeit ire gerechticheit, desglich den geistlichen geriechten ire oberkeit und gerechticheit nit

¹ »Item es sollen auch unsere amptlute gein des stiefts armen luten und angehorigen kein gedenken han, das ufsetzlich die selben armen umb das ir bracht werden, und sunder geverliche wege suchen, damit sie bußfellig werden mochten, sie haben es dan wole verschult und verdient« (G.L.A. — Kopialbuch 306 Bl. 38 b). ² G.L.A., Kopialbuch 296, Bl. 195 b—196 a, vgl. die Bestimmung, daß die Verpflegung bischöflicher Beamten, zu der die Untertanen verpflichtet waren, nicht mißbraucht werden solle (306 Bl. 39 a; 293 Bl. 196 a). ³ 306 Bl. 37 a-b, vgl. 296 Bl. 201 a. Wörtlich ist in 306 Bl. 39 a herübergenommen: »Item unser amptlute sollen auch gedenken han, so beste sie mogen, wie eins ieden ampts zugehorde gebessert werden moge und mit redlichkeit und der gerechticheit gehanhabt werde, dan der stieft des notdurftig und gros mit schulden belestiget ist« (296 Bl. 203 b—204 a). Wegen der Aufsicht über die Dorfrechnungen vgl. 306 Bl. 38 a mit 296 Bl. 196 b—197 a, wegen der notwendigen Anwesenheit des Amtmanns bei der jährlichen Festsetzung der Bet in den Dörfern vgl. 306 Bl. 39 b mit 296 Bl. 197 a. ⁴ als Dativ zu verstehen: aller geistlichkeit. ⁵ d. h. die Bauern. ⁶ d. h. Tücke, Hintergedanken. ⁷ d. h. offener (Lexen). ⁸ d. h. verhandeln.

benennen lassen wollen, auch nit gestatten¹, die armen lute durch die geistlichen gerichte zu vil und groß beschädiget werden, über ir vermogen. — Item die amptlute sollen auch keinen armen (er si, wer er wolle) verhindern, unwilligen oder gremen, der vor unser selbs persone komen und sin sache furbringen will, und ime² darumb deste ungeneigter sin³ (296 Bl. 203a—b). Sollte sich im Fortfall dieser Sätze eine leichte Wendung zu größerer Strenge ankündigen?

Daß mit der steigenden Schuldenlast die bischöfliche Verwaltung tatsächlich genauer, weniger rücksichtsvoll, ja geradezu kleinlich und hart wurde, ergibt sich aus einem Vergleich zwischen der ersten (1482) und der zweiten (1493) Waldordnung, die Bischof Ludwig für den Lußhart (zwischen Bruchsal und Speier) erlassen hat. Man kann durchaus verstehen, daß er als umsichtiger Hausherr eines tief verschuldeten Gebietes möglichst viel aus den Wäldern und den dazwischen liegenden Weiden herauszuwirtschaften trachtete. So stellte er — 1493 wie 1482 — unter empfindliche Strafe, wenn jemand in die eingehetzten Wälder sein Vieh trieb oder sich beim Aufladen des Brennholzes so lange darin aufhielt, daß die Zugtiere anfangen, imWalde ihr Futter zu suchen³. Derartige Einbrüche in die Gerechtsame des Landesherrn, so beliebt sie bei den Bauern sein mochten, hätten dessen wertvollste Einnahmen schwer geschädigt, wenn sie dem Volke ungerügt durchgegangen wären. Auch darin durften die Untertanen ihren Bischof füglich nicht tadeln, daß er es mit der Genehmigung von Bauholz und Brennholz sehr genau nahm⁴; durch solche Sparsamkeit entzog er ihnen nichts, worauf sie Anspruch hatten. Selbst wenn er die eine oder die andere Bestimmung neuerdings schärfer faßte als im Jahre 1482, mochte das von den Betroffenen als eine Notwendigkeit des Landeshaushalts noch ertragen werden⁵. Aber Bischof Ludwig ging über bloße Maßregeln

¹ d. h. ebensowenig gestatten wir dann. ² Hs.: *ine*. ³ *Item were mit viehe in die heien (d. h. Gehege) ferte oder darin weidet, ist er ein hirt, soll er zu buß gebben ein pfunt heller. ist er aber ein einzling persone mit sunderlichen stucken viehs, soll er von idem heupt viehe gebben zehen schilling heller. so sich aber ein hirt mitwillens fließe (d. h. belleißigte) und mit der ganzen herte in ein banne fure, der soll darumb nach grofße des schadens einer straffe von uns . . . warten sin und entpfahens (G.L.A. — Kopialbuch 306 Bl. 179b—180a, fast wörtlich gleichlautend mit der Verordnung von 1482, ebendort Bl. 65b). Nur liegendes, kein stehendes Holz darf — und zwar nur zwischen Martini und dem weißen Sonntag — als Brennholz gesammelt werden; und zwar soll es *stracks und unverzuglich, ungeweidet irs viehes, uf geladen und usgefuret werden* (Bl. 180a, vgl. Bl. 65b). ⁴ *Item wann einer buweholz heischt und durch die buweseher zu Bruchsal erkennt wird, das er des notturftig si, derselbe (der buwen will) und der zimmerman sollen globen einem schultheißen und burgermeister zu Bruchsal, nutzit zu hauwen zu demselben buwe, dann das ime gegont . . . wirdet* (Bl. 180b; so schon 1470—296 Bl. 216a — und 1482 — 306 Bl. 66b). ⁵ *Item man soll auch hinjur nimant breit stecken gebben . . .* (306 Bl. 180b, vgl. Bl. 67b). *Item den von Bruchfall soll man hinjur us den offen, und nit us den geheiten (d. h. gehegten) weiden . . . pfele gebbens* (306 Bl. 180b, vgl. Bl. 67b).*

der Sorgfalt hinaus, indem er zur Schonung seines Weidelandes eine Herabsetzung des bäuerlichen Viehbestandes anordnete: *«Uf das die obgerurten gezirk und weidenge deste gnuger sin und man sich deren deste bas behelfen moge, so han wir geordent ringerung des viehs»*¹. Das war gegenüber 1482 eine völlige Neuerung, und sie schnitt tief in das Leben des einzelnen Bauernhofes ein. Gerade die aufstrebenden Familien, die kinderreichen, arbeitsamen Haushaltungen, die ihrer heranwachsenden Jugend einen gesicherten Besitz, einen einträglichen Viehstand hinterlassen wollten, sahen sich durch diese Anordnung in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt, in ihrer Schaffensfreude gestört: der Wohlstand des einzelnen sollte künstlich klein gehalten werden, damit die Kasse des Landes in ihren Einkünften nicht geschmälert werde. Vielleicht sah der Bischof klarer als der einzelne Bauer, daß ein allzu großes Viehreichthum die Ertragfähigkeit des Weidelandes überstiegen haben würde — dann hätten wir hier einen der Fälle vor uns, wo im ausgehenden Mittelalter das deutsche Land zu eng wurde, um seine wachsende Bevölkerung noch zu ernähren²; aber jedenfalls wirkte es auf die Bauernschaft erbitternd, daß sie sich durch obrigkeitliche Verordnung vorschreiben lassen sollte, wieviel Tiere auf dem Hof gehalten werden durften.

Und das war nicht die einzige Fessel, die Ludwig den Landleuten durch die Waldordnung von 1493 neu auferlegte. Neben dem Weiderecht schränkte er ihren Anspruch auf Bauholz ein, angeblich, weil die Bauten des Bistums im allgemeinen gut imstande seien, tatsächlich wohl, um die wertvolleren Hölzer möglichst zu sparen: *«Angesehen der stift von gnaden Gottes wole erbuwet ist, wollen, orden und setzen wir, das hinfur nimant der volle buweholz gegeben soll werden, sunder allein diese nachgeschriebene stücke: sechs schwellen, vier furstsulen (d. h. Firstsäulen), zwu pfetten (d. h. Dachbalken), vier spanbalken, ein furstbalken, acht pfosten, dann minner dann wenig me, nach gelegenheit des buws»*³. Wo sollte aber der Landmann das nötige Holz zum Bauen bekommen, wenn die Landesverwaltung, in deren Besitz die großen Waldungen waren, es ihm versagte oder nur in ungenügender Menge gewährte? Zudem enthielt die neue Waldordnung noch eine Reihe von Bestimmungen, aus denen der Grundsatz *«größer sperlichkeit»* verletzend deutlich herauszuhören war:

¹ Bl. 179 a—b: wer mit 1 Pflug baut, darf 5 Milchkühe und 2 Kälber ziehen, die mit $\frac{1}{2}$ oder keinem Pflug ziehen, 3 Kühe und 1 Kalb; wer 10 Morgen im Sommer zu beackern hat, hält 4 Pferde und 1 Füllen; wer 20 oder mehr Morgen baut, 6 Pferde und 2 Füllen; wer unter 10 Morgen hat, muß sich mit 3 Pferden und 1 Füllen begnügen; wer 2—3 Morgen beackert, hält 1 Pferd (ebenso, wer keinen Acker hat); *welcher mit oxsen ein pflug gewiecht furets*, darf 14 Ochsen und 2 Stiere, auf Wunsch auch noch ein Pferd halten; wer die bischöflichen Ländereien bebaut, hält 6 Pferde und 2 Füllen, bzw. 6 Ochsen. ² Lamprecht V 1, S. 81f. ³ 306 Bl. 180 a. Auch zu diesem Mindestmaß an Bauholz bedurfte der Untertan noch besonderer obrigkeitlicher Genehmigung.

während der Sommermonate kein Bau- noch Brennholz, *so ferre es gespart bliben mag*, bei notwendigen Bauten nur nach sorgfältiger behördlicher Prüfung, *doch alles mit der bescheidenheit*; kein Holz zu Karren, *kein schiffholz noch brunnen stuch*; Stoff zu Fässern und Bütten soll nur äußerst spärlich verabfolgt *und dickermals, wie es fuglich sin mag, versagt werden*; als Brennholz nicht ein ganzer Baum, sondern möglichst Abfallholz, *dann so man unsperlich holz gibt, so wirt auch dest unsperlicher gebrennt*; *item es soll auch hinjur kein holz, nuwe kellern zu machen, gegeben und was kleiner kellern abgänt* (d. h. abgehen), *dieselben nit widder von nuwem gemacht werden*; *item es soll auch der zigler zu Bruchfall hinjur wedder ziegeln, kalk oder stein* (für Neubauten) *us dem stift verkaufen, damit der walt dest meh gespart werde*¹.

Ist es zu verwundern, wenn angesichts dieser zahlreichen und einschneidenden Beschränkungen, die seit dem 7. I. 1493 im Bistum galten, der Unwille der Bevölkerung von Jahr zu Jahr größer wurde? Drängte die Obrigkeit mit ihren vielen Verboten ihren Untertanen nicht geradezu die Frage auf: ob dieser Zustand berechtigt sei, wo der einfache Mann in seiner Tätigkeit so eingengt werde? Noch war die Erinnerung an jenen altgermanischen Zustand nicht völlig erloschen, wo Holz und Wild des Waldes, die Fische im Wasser und das Gras auf der Weide Eigentum der Volksgemeinde waren². Sperrte der Herrscher den armen Mann gar zu streng von seinem Anteil an dem aus, was doch nach allgemeiner Volksanschauung in der Natur frei wuchs und allen zugänglich war, so trat mit Notwendigkeit der Augenblick ein, wo der Bauer von seinem fürstlichen Herrn Rechenschaft forderte, wer ihm eine so einseitig bevorzugte Stellung gegeben habe. Der herrschaftliche Standpunkt war aber in der damaligen bischöflich-Speirer Verwaltung tatsächlich überspannt. *Wu gut almende were, die soll nach besiechtigung uf- und zugethun werden, damit die welde mit dem weidgang deste me gespart werden* (306 Bl. 179b), so sprach nicht mehr landesväterliche Besorgnis, sondern fiskalische Engherzigkeit. Ähnlich in der Bestallung des Zollschreibers in Udenheim: daß die Fischerei möglichst ausgenutzt werden solle, *was kaufbare ist, gein Udenheim in die wier zu thun und zu verkoufen*, die schönsten Fische aber in die bischöf-

¹ 306 Bl. 181a—182b. Die Verordnung ist datiert *Udenheim uf montag nach der heiligen drier khunig tag* (7. I.) *anno domini 1493* (Bl. 182b). ² vgl. A. Bühler: Wald und Jagd. Dasselbst das Urteil: „Die Tatsache, daß den Bauern Wälder ganz entzogen und daß ihre Nutzungsrechte sowohl in ihren eigenen Wäldern, als in denjenigen der Herrschaften eingeschränkt wurden, scheint festzustehen. Man suchte damals . . . eine geordnete Waldwirtschaft einzuführen. Die Bevölkerung hatte zugenommen, die Städte vergrößerten sich und steigerten den lokalen Bedarf an Holz. Die Möglichkeit, Holz in die Städte zu verkaufen, und die hohen Holzpreise verlockten zu übermäßiger Nutzung . . . Die Nutzungen wurden daher von den Herrschaften möglichst eingeschränkt, um ein um so größeres Quantum Holz verkaufen zu können.“ S. 16.

liche Küche zu liefern (306 Bl. 35a—b). An dieser verletzend kleinlichen Art der Obrigkeit ist offenbar damals der Unmut des Volkes erwacht. Nicht als ob der Bischof seine Untertanen absichtlich habe drücken und ärgern wollen. Er scheint vielmehr ein gewisses Maß von Gutmütigkeit besessen zu haben, die einem Notleidenden nicht leicht eine Bitte abschlagen konnte; so bat er am 19. I. 1501 das Domkapitel *den armen luten, dem stift unterworfen, mit korn behulfflich und furderlich zu sein und sich gutwilliglich erzaigen, das dan sein gnade auch tet (des sich mein herrn auch zu tun geantwort haben)*¹; so war er es, der im Spätherbst 1501 die Aufmerksamkeit der Kapitelherren darauf lenkte, *wie sich kunftiger twerung (d. h. Teuerung) zu versehen sei, mit begere, die frucht zu halten und nicht von dannen furn zu lassen, den armen damit zu hilf zu komen* (Bl. 82b); so warf ihm aber auch das Domkapitel im Frühjahr 1501 vor, es *wer gut, auch not, dorin zu sehen, domit den armen luten nicht sovil uf borg geluhen und gelt usser in bracht wurde* (G.L.A. Protokollbuch 10929 Bl. 18a, 36a). Vollends wo die erschöpfte Landeskasse nicht in Betracht kam — z. B. in Gerichtsdingen — erließ Ludwig Verordnungen, in denen Wohlwollen und Verständnis für die Lage des Volkes nicht zu verkennen sind². Er gab zu, daß Berufungen an ein höheres Gericht oft nur allzu begründet seien, weil *manchem sin recht verzogen, und umbgetrieben, zu kosten, muhe und versumenisse bracht wirdet* (Bl. 77a); und er wollte, daß die Gerichte unverzüglich und gründlich urteilten³. Aber als weiser Fürst wußte er auch, wieviel Kosten und Kraft der Bauer in seiner Rechthaberei an unnütze Prozesse verschwende, und verordnete daher, daß jeder, der Berufung einlege, für je zehn Gulden der Streitsache einen Gulden in die bischöfliche Kanzlei einzahle; im Falle seiner Unschuld werde er es zurückerhalten³. Auch daß *in kleinen unachtbarn sachen, daran ere oder glimpf nit hangt* (Bl. 78a—b), überhaupt keine Berufung eingelegt werden solle, wird jedem Kenner ländlicher Verhältnisse eher als eine Wohltat,

¹ *Ordenunge, wie es mit dem appellieren im stieft und des (d. h. dessen) geriechten und gebieten hinfur gehalten werden solles* (306 Bl. 76bff.). ² *das den parthien . . forderlichs rechten verholffen und in sachen, die dem geriecht etwas schwere sint, betrechtlich und mit rate geurtheilt werde* (Bl. 77a). ³ *Item wan urtheil ergeen und eine parthi davon zu appellieren vermeint, darfur soll der schultheiß und das geriecht dieselbe parthi warnen und sie ermanen: kosten, muhe und sumenisse daruf geen werde. obe aber die parthi davon nit steen woll, sunder uf der appellation beharren, die selbe parthie soll zuvor und ehe wir uns der appellation annemmen, inlegen und in unser cancelli antwurten ie von zehen gulden einen gulden. — obe aber von einer urtheil appelliert wurde, da die sache nit schulde oder guter, sunder ere oder glimpf antreffe, soll der appellierer aber ein gelt inlegen, nach zimlicher achtunge und gelegenheit der sache. und so ferre sich in vollfurung der appellation und des rechten erfindet, das der appellierer mit der urtheil, davon er appelliert hätte, besweret were, so soll ime sin ingelegt gelle widder geben werden. so ferre aber erfunden wurde, er nit beschwert oder die appellation us mutwillen und one notdurft gescheen were, desselben ingelegt gelt soll verfallen und dazu er (noch große sins mutwillens) unser willkurlichen straffe warten sins* (Bl. 77a—78a).

denn als eine Einschränkung erscheinen. Doch was wollten diese freundlicheren Züge in der Verwaltung des Bischofs¹ besagen, wenn er durch seine Bestimmungen über Wald und Weide, über Fischerei und Viehhaltung den Bauer aufs empfindlichste reizte? Denn wir dürfen ruhig annehmen, daß jene kleinlichen Maßregeln nicht milder ausgeführt wurden, als ihr Wortlaut an die Hand gab. Beamtenwillkür machte höchstens noch schlimmer, was die obrigkeitliche Verordnung schon in ernste Mahnungen zur Sparsamkeit gekleidet hatte. Zum Beweis dafür sei ein Abschnitt aus der oben erwähnten Bestallung des Udenheimer Zollschreibers mitgeteilt, in dem ausdrücklich aufgefördert wird, »die beten und ander usstenden zinse, gulte und felle [d. h. Straf gelder] forderlich inzubringen«, in dem auch billige Rücksicht auf die Lage der Untertanen zu Worte kommt (»obe ein klein zit, acht dage oder vierzehen, oder vier wochen uf das hochste, ziel daran gegeben wurde den armen, die das nit vermogen«), in dem aber schließlich doch gewarnt werden muß: »welliche armen lute gepfendt sollen werden, das daz beschee durch die schultheißen, und nit durch die reisigen knechte, uf das die atzunge und kosten uf die armen lute vermitten blibe, und zuwor ein male, zwei oder dru an sie zu fordern«². War eine derartige Mahnung notwendig, so werden die Untertanen, die ihren Pflichten gegen die Obrigkeit nicht nachzukommen wußten, nicht selten unter Erpressungsversuchen bischöflicher Dienstmannen gelitten haben, wo allein der Schultheiß zu einer angemessenen Bestrafung befugt gewesen wäre.

Nicht minder verhängnisvoll als die kleinlichen Bestimmungen über Wald- und Weidenutzung, die vorhin besprochen wurden, sollte dem Speierer Bischof ein Finanzversuch werden, durch den er im Jahre 1500 der verschuldeten Stadt Bruchsal aufzuhelfen gedachte. Es ist jene »Ordnung des ungelts zu Bruchsall«, auf die bereits Mone 1856 aufmerksam gemacht hat und die kürzlich in den Oberrheinischen Stadtrechten abgedruckt worden ist³. Zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Schuld reichte die Grundsteuer nicht aus, die unter dem Namen „Bet“ jährlich erhoben und auf alle Bewohner der Stadt umgelegt wurde⁴. Sie traf natürlich in erster Linie die Besitzenden, die Kauf-

¹ vgl. auch die »Ordnung der erbschaft zwuschen kindern und kinskindern« vom Mittwoch nach Quasimodogeniti 1486 [5. IV.], nach der auch die Kindeskinde »mit den eelichen kinden irer vatter und mutter geschwisterit . . . erben sollen, in maßßen und als viele, als ire vatter oder mutter erbtten, ob sie noch in leben weren« (306 Bl. 159 b). Hierin sticht der Speierer Bischof vorteilhaft ab von dem Ochsenhauser Abt 1498, der den armen Leuten einen rechtlichen Anspruch auf Erbe überhaupt nicht gelten lassen wollte (Egelhaaf: Analekten S. 227).
² 306 Bl. 36b. ³ Z. f. d. G. d. O. VII 1856 S. 281–301. — Oberrheinische Stadtrechte, I. Abteilung (Heft 7) S. 876 ff. Abweichungen des ursprünglichen Wortlauts von dem dortigen Abdruck merke ich in Klammern an. ⁴ Das Domkapitel hatte dem Bischof 15200 Gulden geliehen, für die er zu 4 Prozent jährlich 608 Gulden Zinsen zu zahlen hatte. Um die Zahlung dieser Zinsen sicherzustellen, verschrieb er ihnen »uf mentag sant cecilien tage 1479 (22. XI.) 1000 Gulden Bruchsaler Bete (Kopialbuch 304 Bl. 43–45).

mannsfamilien, und da sie jährlich 1000 Gulden einbringen mußte¹, wurde sie von den städtischen Grundbesitzern als recht lästig empfunden. Schon Bischof Mathias hatte deshalb 1466 der Stadt die Erlaubnis erteilt, nebenher eine Verbrauchsteuer, ein Ungelt, zu erheben und aus ihren Erträgen die Schuld abzuführen. Aber obwohl das Ungelt 1472 auf 15 Jahre erneuert wurde, brachte es die nötige Summe nicht ein, um der Stadt eine wesentliche Hilfe zu gewähren. Seit 1487, als diese Frist ablief, scheint man über eine neue Einführung dieser indirekten Steuer lange verhandelt zu haben². Das Ungelt war, wie jede Verbrauchsabgabe, namentlich in den ärmeren Volkskreisen unbeliebt³, und die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß schon in den neunziger Jahren die Rücksicht auf das Empfinden der unbemittelten Schichten Bischof Ludwig davon abgehalten hat, die Verordnung seines Vorgängers über das Ungelt (Oberrhein. Stadtrechte I, S. 856—863) ohne weiteres wieder in Kraft zu setzen. Andererseits machten die Kaufleute im Gespräch über die finanzielle Lage ihrer Stadt geltend, die hohe direkte Steuer sei für die Besitzenden eine unerträgliche Belastung und schrecke kapitalkräftige Familien davon ab, sich in Bruchsal anzusiedeln; wolle man das Wohl der Stadt wahrhaft fördern, so möge man die Bet leichter und das Ungelt schwerer machen; je lebhafter der Zuzug werde, desto erfreulicher werde der Umsatz steigen, desto reicher also die Verbrauchsabgaben einkommen⁴. Die Gründe klangen bestechend. Ludwig ging schließlich auf die Wünsche der Bruchsaler Kaufmannschaft ein und opferte die 1000 Gulden jährlicher Grundsteuer, um einen Ersatz an dem neu eingeführten und erhöhten Ungelt zu haben⁵. Abermals wurde also — wie in jener Zeit an so vielen Stellen Deutschlands zu beobachten ist — die Last öffentlicher Abgaben den kräftige-

¹ Montag nach Dorothee 1490 (S. II.) wird der Bruchsaler Schultheiß Heinrich von Gemmingen bei seinem Amtsantritt darauf verpflichtet: *«die thusent gulden jerlicher bete inzusammen und sin gnade (oder wem er das an sin stat bevillhet) zu uberantworten»* (306 Bl. 138 a). ² Mone a. a. O. S. 283. ³ „Von den unteren Klassen wurden namentlich die indirekten Steuern auf Lebensmittel als hart und drückend empfunden und ihre Abschaffung und Verminderung auf dem Wege der Revolution angestrebt“ (Kaser, Polit. Bewegungen S. 2f). ⁴ Wichtig ist die Randbemerkung, die der bischöfliche Schreiber diesem Erlaß beigefügt hat: *«Nota: dis ordnung ist 2 jare gehalten und dargegen dieselben 2 jare die bete nit gegeben, aber es mocht nit gereichen und die bet nit verglichen (d. h. ausgleichen), darumb ließe man sie (d. h. die Verordnung) wider abgeen. es waren auch tuer jare. idoch so ist der lute zu wenig, wan (d. h. sonst) es het mogen besteen und ustragen die bete und ander gefelle, die dan min g[nediger] herre het [nicht: hette] ingeworfen und in das ungelt dienen lassen. wer es one [nicht: ane]zwifel der stat Bruchsal gnesen gewest und die narhaftigen wol da gesessen, die sunst der großen bete verderben und schuwen, dahin zu ziehen»*. Oberrh. St. I 876 Anm. 1. ⁵ Die Verordnung wurde am 20. VIII. 1500 erlassen und trat zu Martini in Kraft. Bewährte sich das neue Ungelt, so war beabsichtigt: *«das dardurch alsdann die unsern zu Bruchsal der tusent gulden bette, die sie uns . . . jerlichs zu gebben schuldig, . . . vertragen sin und bliben solten»* (S. 876).

ren Schultern (diesmal den wohlhabenderen Städtern) abgenommen und den weniger leistungsfähigen Kleinbürgern, Handwerkern und Landleuten der Stadt und ihrer Umgebung aufgebürdet. Hatte die neue Verbrauchsteuer überhaupt einen Sinn, dann mußte sie so hoch angelegt werden, daß sie die 1000 Gulden jährlicher Bet mehr aufbrachte als die alte Verbrauchsteuer unter Bischof Mathias. Wahrlich eine nicht geringe Zumutung an die Willigkeit der Unbemittelten in und um Bruchsal!

Diese Zumutung wird um so deutlicher, wenn wir einzelne Bestimmungen des Erlasses ins Auge fassen und sie mit denen von 1466 und 1472 vergleichen.

Nebenstehende Übersicht über die hier aufgestellten Steuersätze ergibt, daß der freie Handel stärker herangezogen wurde als der Hausgebrauch (bei der Geistlichkeit und den „Kammerhofern“ blieb selbst dieser gebührenfrei, der Adel mußte wenigstens vom Getreide das Haus-Ungelt entrichten).

Eine Reihe von Gebühren, die 1466 und 1472 erhoben worden waren¹, kamen 1500 in Wegfall. Dadurch vereinfachte sich die Verordnung. Andererseits ergibt der nebenstehende Vergleich, in welchem beträchtlichem Maße gerade für die notwendigsten Verbrauchsgegenstände die Steuer 1500 erhöht worden ist. Beim Salz- und bei der fünfprozentigen Abgabe vom Holzverkauf wird zwar versichert, sie seien geblieben wie bisher. Auch Gerste und Hafer waren von der Erhöhung ausgenommen. Für die übrigen Getreidearten sowie für den Wein wurden die Gebühren mäßig gesteigert, für Dinkel überhaupt neu eingeführt. Am schärfsten aber zog man die Steuerschraube beim Fleischverkauf an. Das mäßige Ungelt von 1466 war 1472 völlig weggefallen, wurde aber jetzt in fünf- und achtfacher, ja bei den gangbarsten Fleischarten sogar in elfacher Vermehrung erneuert. Dazu kamen 1500 die Abgaben beim Hausgebrauch, der bisher — was das Fleisch betraf — überhaupt steuerfrei geblieben war. Auch das Getreideungelt wies gerade in diesem Stücke eine empfindliche Steigerung auf, insofern jetzt jedes Malter Korn, das in den Haushaltungen verbacken wurde, mit 14 (statt mit 6 oder 4) S_4 bezahlt werden mußte, — abgesehen davon, daß nach dem neuen Ungelt noch jeder ungerade Scheffel mit einer besonderen Gebühr belegt wurde. Insgesamt war also die Steigerung von 1500 gegenüber den beiden früheren Verordnungen derart groß, daß der Wegfall der kleineren Abgaben dagegen kaum in Betracht kam.

¹ für Nüsse (1466: 4 Pf., 1472: 2 Pf. auf das Malter), Gesalzenes (6 Pf. die Tonne und 3 Pf. für das Besehen), Bücklinge (6 Pf. der Strauwe und 3 Pf. für das Besehen), Stockfisch (12 Pf. die Rolle), Kalk (1466: 1 Pf. auf den Zuber), Ziegel (1466: 2 Pf. auf je 100 Steine), Eisen (1472: 2 Pf. von 1 Gulden), Wachs (1472: 12 Pf. von 1 Zentner), Tuch (1472: 2 Pf. von 1 Tuch), Häute (1472: 1 Pf. von 1 Haut).

1. Getreide	Maß	im freien Verkauf			im Hausgebrauch		
		1466	1472	1500	1466	1472	1500
Korn	1 Malter	12.ſ ₁ ¹	10.ſ ₁	16.ſ ₁	6.ſ ₁ ¹	4.ſ ₁ ²	14.ſ ₁
	jeder ungerade Scheffel	—	—	2.ſ ₁	—	—	2.ſ ₁
Dinkel	1 Malter	—	—	8.ſ ₁	—	—	7.ſ ₁
	jeder ungerade Scheffel	—	—	1.ſ ₁	—	—	1.ſ ₁
Gerste	1 Malter	4.ſ ₁	4.ſ ₁	4.ſ ₁	—	—	—
	jeder ungerade Scheffel	—	—	1/2.ſ ₁	—	—	—
Hirse	gestampft	6.ſ ₁	7.ſ ₁	8.ſ ₁	—	—	—
	ungest.	—	4.ſ ₁	4.ſ ₁	—	—	—
Hafer	1 Malter	3.ſ ₁	3.ſ ₁	3.ſ ₁	—	—	—
2. Wein	1 Ohm	—	—	9Maß in Geld	6.ſ ₁ ³	9.ſ ₁	12.ſ ₁
3. Fleisch							
Rind, Kalb,							
Schwein	1 Zentner	2.ſ ₁ ⁴	—	22 1/2.ſ ₁ ⁵	—	—	18.ſ ₁ ⁶
Milchkalb	1 Stück	1.ſ ₁	—	8.ſ ₁	—	—	8.ſ ₁
Hammel,							
Schaf, Ziege	1 Stück	1.ſ ₁	—	5.ſ ₁	—	—	5.ſ ₁
Lamm,							
Zicklein	1 Stück	1/2.ſ ₁	—	1.ſ ₁	—	—	1.ſ ₁
4. Salz	1 Scheibe od. Malter	—	2.ſ ₁	7	—	—	—
5. Holz ⁸	1 Wagen	—	2.ſ ₁	2.ſ ₁ ⁹	—	—	—
	1 Karren	—	1.ſ ₁	1.ſ ₁	—	—	—

Aber nicht bloß daß die notwendigsten Verbrauchsgegenstände unter so beträchtliche Steuer gestellt wurden, mußte der einfache Mann als drückend empfinden. Die Strenge, mit der jede Übertretung geahndet wurde, brachte es ihm noch peinlicher zum Bewußtsein, wie stark dieser obrigkeitliche Erlaß seine Bewegungsfreiheit einengte. Eine Fülle von Strafbestimmungen wurde jetzt für nötig befunden, die bisher gänzlich gefehlt hatten. Wirte, die ihren

¹ außerdem 1 Pfg. Wiegegeld. ² bei bloßem Wiegen 1 Heller Wiegegeld. ³ außerdem 10 sh Legegeld für jedes Fuder. ⁴ gilt für Rinder und Schweine im Wert von mehr als 2 Gulden; die übrigen zahlen 1 Pf.; für ein Mastschwein beim Müller mußte 1466 und 1472 eine Gebühr von 24 Pf. entrichtet werden. ⁵ minder wertvolles zahlt 20 Pf. ⁶ jährlich sind die ersten beiden Hausschweine abgabenfrei. ⁷ der „ziemliche bescheidene Gewinn“ wird als Ungelt genommen. ⁸ außerdem zahlt der Hafner, der zum Markt kommt, 6 Pf. (1472 und 1500). ⁹ vom Preis des verkauften Holzes werden 5 Prozent erhoben.

Wein nicht anmeldeten, verfielen der empfindlichen Buße von 5, Bürger (bei ihrem Hauswein) einer solchen von 3 Pfund Pfennig. Wer sein leeres Faß nicht sofort zum Eicher brachte, hatte 5 Schilling Pfennig zu zahlen. Lästig war die behördliche Aufsicht namentlich für die Metzger. Strafe drohte ihnen, wenn sie nicht rechtzeitig zur täglichen Preisfestsetzung erschienen (6 S), wenn sie das Fleisch über Preis verkauften, es heimlich in ihrem Hause behielten oder es einem Käufer unter Vorwand versagten; wenn sie zweierlei Fleischarten vermischten oder Gebratenes nur zugleich mit gekochtem abgeben wollten oder ein Kalb von weniger als 3 $\frac{1}{2}$ Wochen schlachteten usw. (stets 10 sh Pfennig). Die Bestimmungen gingen soweit, daß dieser hohen Strafe sogar verfiel, wer einem Kunden das Fehlende am Gewicht durch eine andere Fleischart ergänzte. Das Netz der Gebote und der Drohungen war so eng gemacht, daß ihm keiner entweichen sollte. Was folgte naturgemäß daraus? Die Bevölkerung stieß auf Schritt und Tritt an. Fiel es schon schwer, sich in der Unzahl von Anweisungen zurechtzufinden, so konnte man sie noch schwerer sämtlich gewissenhaft erfüllen. Die Beamten aber durften keine Nachsicht walten lassen. Ausdrücklich schärfte ihnen der Erlaß den Grundsatz ein, den Übertretern werde *an den verbrochen bußen und penen garnichts nachgelassen on wissen und willen unsers fants am Bruhrain . . .* (S. 881). Im Gegenteil hatten die Weinbesieger und Eicher, die Fleischschreiber und -wäger, die Kornschreiber und Salzmesser Strafe an Leib und Gut zu gewärtigen, wenn sie sich nicht streng nach ihren Vorschriften richteten. Zur Durchführung derartig umständlicher und kleinlicher Maßregeln war natürlich eine fortwährende Überwachung jedes einzelnen Bewohners und Besuchers der Stadt nötig. Da sollten die Eicher und Weinsiegler wöchentlich mindestens einmal in jeden Wirtskeller gehen, der Fleischbeschauer an jedem Morgen zur Festsetzung des Fleischpreises auf dem Markt erscheinen, die beiden Brotbescher dreimal in der Woche alle Bäckerläden prüfen, jeder Metzger Montags zwischen 12 und 3 Uhr das Ungelt auf dem Rathaus abliefern, wann auch der Kornschreiber dort Rechnung ablegte. Da mußte beobachtet werden, daß keine weibliche Person in der Mühle oder in der Metzgerei beschäftigt war. Und immer wieder wurde es Beamten und Untertanen zur Pflicht gemacht, im Übertretungsfalle einander anzuzeigen¹. Mißtrauen, Gehässigkeit, Argwohn, Angebertum wurden dadurch geradezu gefordert und begünstigt und mußten

¹ *Welcher burger oder inwoner (wer der were, nimant usgenommen) durch sich selbs, sin husfrawwe, kinde oder gesinde an obgeschriben ordenungen und ungelten (es were von brot, wine, fleisch, saltz oder andern) icht furbehalten oder verlagen oder widder diese ordenung tun wurde, der oder dieselben sollen darumb gestrafft werden an lib und gut, als das ein ider, welcher das [nicht: des] von ein andern gesehen oder sust wissens hette, bi sinem eide unserm schultheis zu Bruchfall uf stund anbringen; derselb soll dann mitsambt den burgenmeistern [nicht: burgermeistern] solch straff libs und guts strags furnemen nach groÙe der verschuldung* S. 879.

fortwährend das Leben der Familien stören, die unter dieser polizeilichen Aufsicht seufzten.

Schließlich war die Obrigkeit ja doch auf den guten Willen und die Ehrlichkeit sowohl der Amtleute wie der Bürger angewiesen, wenn das Ungelt überhaupt durchgeführt werden sollte. Wie konnte man z. B. die Mühlen genügend überwachen, wenn der Müller nicht gewissenhaft bei jedem Sack Korn, das er mahlte, sich vorher den behördlichen Erlaubnisschein vorzeigen ließ, daß die Steuer entrichtet sei? wenn er bei seinem Molterkorn nicht gewissenhaft verfuhr? wenn er unzuverlässige Knechte hatte? Wer wollte einen Wirt schelten, wenn er sein Faß ungeeicht ließ, weil der Eicher trotz Bestellung nicht erschien? Immer wieder mußte der Erlaß an die Treue und Eidespflicht der betreffenden Personen gemahnen, immer wieder vor »*geverlichkeit*« (d. h. Hinterlist) und »*sarkwenigkeit*« warnen. — Kurzum, das Ungelt war von vorne herein dazu verurteilt, als eine verfehlte Einrichtung zu wirken.

Erst recht mußte das Urteil über diese Maßregel vernichtend ausfallen, als sich im Laufe der beiden Jahre, in denen man es „versuchsweise“ handhabte, die traurige Tatsache herausstellte, daß die Abgaben nicht in der gewünschten Höhe einliefen. Hatte der Bischof darauf gerechnet, hier eine ergiebige Steuerquelle zu bekommen, und hatte er in dieser Hoffnung schon im Voraus auf mehrere bisherige Einkünfte zugunsten des neuen Ungelts verzichtet¹, so sah er sich nach Ablauf dieser beiden Jahre genötigt, das kaum Eingeführte wieder aufzuheben und auf die frühere Bet von jährlich 1000 Gulden zurückzugreifen². Zu allen täglichen Ärgernissen, die der Versuch einer so hohen Umsatzsteuer in der Bevölkerung während der beiden Jahre verursachte, nun auch noch die Enttäuschung, daß alles krampfhaft Bemühen, die verhaßten Bestimmungen durchzuführen, nutzlos war.

Alles wirkte zusammen, um die Geduld der „armen Leute“ zu erschöpfen. Der Bischof kämpfte gegen die wachsende Schuldenlast seines Landes und geriet trotzdem in immer größere Geldnot³. Der Anteil des Volkes an dem Wald-

¹ er verzichtete auf die 4 Gulden jährlicher Abgaben von den Heimbürgen und auf das „kleine Ungelt an Korn“ (S. 879, 899) und verrechnete die bisherigen Abgaben beim Geldwechsel, ferner Stättgeld, Roßmarktgeld, Weggeld und Zoll mit in die neue Steuer (S. 880).

² 1503 verpflichtete sich der Bruchsaler Schultheiß Heinrich von Gemmingen unter anderm, »auch die 1000 gulden jehrlicher bete inzusammeln« (Bl. 229 a). ³ vgl. die langwierigen Verhandlungen des Bischofs mit dem Domkapitel, es möge ihm das oft begehrte »*subsidium*« gewähren; z. B. in der Sitzung vom 5. IV. 1501: »*furter hat sein gnad gemeldt, wie er blos an gelt were, und aber itzo sein gnade etlich gult [d. h. Zinsen] usrichten must; begert sein gnade, im zu gonnen und zu verwilligen, 1000 guldin ufzunemen. doruf ward seinen gnaden geantwort, das mein herrn beducht, sein gnade itzo us frucht gelt gelost haben; und wer gut, auch not, dorin zu sehen, damit den armen luten nicht sovil uf borg geluhen und gelt usser in bracht wurde*« (G.L.A. Protokollbuch 10929 Bl. 36 a). Das waren dieselben Kapitelherren, die zwei Monate früher (26. I. 1501) dem Wormser Bischof eine Anleihe von 1000 Gulden bewilligt hatten (Bl. 20b—21 a).

und Weidebesitz der Herrschaft wurde aus Sparsamkeitsgründen immer stärker eingeschränkt. Andererseits bürdete das neue Ungelt gerade den untern Volksschichten hohe und ärgerliche Abgaben auf. Und nun fielen in diese Zeit, wie die Randbemerkung des Erlasses bezeugt, noch *stuer jare*! Nicht nur versichern uns verschiedene Chroniken, daß gerade 1501 eine große Teuerung das südwestliche Deutschland heimsuchte¹. Auch in den Protokollen des Speierer Domkapitels finden wir noch zahlreiche Spuren der Not, mit der damals manche Ortschaften im Gebiet des dortigen Bischofs gekämpft haben. Häufige Gesuche liefen zwischen 1500 und 1502 ein, daß den Dörfern die Getreideabgaben herabgesetzt², gestundet oder erlassen werden möchten. Andere baten, ihnen Korn³ oder Geld⁴ zu leihen. Besonders wichtig ist in diesen Aufzeichnungen, daß sich das Domkapitel verschiedentlich mit dem Dorfe Jöhlingen befaßt hat, das hernach am Aufstandsversuch stark beteiligt gewesen ist. Von der Not dieser Ortschaft zeugt ihr Gesuch, *vinnen ellich korn zu lihen* — es war in jenem Winter 1500/1501, der schon zeitig mit großer Strenge einsetzte⁵. In der Sitzung vom 5. I. 1501 beschloß das Kapitel, *das man in 100 malter korns (das malter umb 14 sh d zu bezalen) lihen und in zu solcher bezalung frist geben bis uf michaelis oder galli* (Bl. 15 a); es scheint aber, als habe man diesen Preis nur als niedrigste Grenze beabsichtigt; denn gleichzeitig gab man Martin Pfister, der das Geschäft zu besorgen hatte, den Auftrag mit, *das er dieselbigen frucht ufs hochst, so er mog, verkaufen solle* (vgl. auch die Sitzung vom 28. I. Bl. 22 a). Schon wenige Wochen später bat ein gewisser Clemens von Jöhlingen, ihm Nachlaß am Zehnten zu gewähren (Bl. 23 b). Möglicherweise stand mit diesem Gesuch im Zusammenhang, daß am 7. Mai den Jöhlin-

¹ Trithemius (1501 *per totam Sueviam fames magna et multa frumentorum inopia pressit mortales*) meint wohl mehr die Not in Schwaben, von der auch Hug (Bibl. d. litt. Ver. 164, S. 17) berichtet. Daß jedoch der Mittelrhein nicht verschont blieb, lehrt F. Zorn: *dis jahr hat das korn 27 alb, die spelz 1 pfund heller, gerst 20 alb, habern (ein viertel) 14 alb gollen, welches der zeit eine große theuerung gewesen* (Bibl. d. litt. Ver. 43, S. 205). Anders schon um Metz: *les vignes prinrent mal; mais ce qui y vint fut fort bon, et les blés, il y en avoit assez* (Vigneulle in Bibl. des litt. Ver. 24, S. 139). ² Barbelrote (Bl. 24 b, 87 a, 92 b). Itzingen (Bl. 28 a). Lachen und Bohel (Bl. 28 b, 30 b, 35 a, 44 a). Neibsheim und Helmsheim (Bl. 33 b). Schifferstadt (Bl. 34 b). Kierweiler (Bl. 42 b). Inselfheim (Bl. 44 a). Wenz und Gobel (Bl. 45 b, 54 b). ³ Lohigheim (Bl. 6 a, 13 a). Stettfeld (Bl. 29 b). Sebastian von Nippenburgs Arme Leute (Bl. 29 a). Assenheim und Hochdorf (Bl. 29 b). Westen (Bl. 30 b, 35 b, 36 b). Ketsch (Bl. 31 b, 40 b). Gensheim (Bl. 32 b, 35 b, 36 b). St. Leo (Bl. 33 b). Berghausen (Bl. 36 b). Walsheim (Bl. 40 b, 41 b, 44 a). Deidesheim und Ruppertsburg (Bl. 42 b). Rettersheim (43 b). Belheim (Bl. 95 a). Hochheim (Bl. 97 a, 98 a). ⁴ Oberacker (Bl. 28 b). Zuttern (Bl. 45 a). Sulzfeld (Bl. 29 a—b). Wesingen (Bl. 34 a, 49 a). Oberwesheim (Bl. 38 b). Lamersheim, Linzingen u. a. (Bl. 44 b). Knittlingen (Bl. 45 b). Lohigheim (Bl. 49 b). Eschelbronn (Bl. 53 a). ⁵ vgl. 7. XII. 1500, wo *die muln wassers (frosts halben) mangeln*, so daß verordnet werden muß, *das eis von den bachen zu offnen* (Bl. 10 a).

gern mitgeteilt wurde, man habe ihnen bereits 24 Malter Zehntkorn nachgelassen und wolle ihnen jetzt abermals 18 Malter (Spelz und Hafer) streichen (Bl. 43b). Dieses Dorf hatte unter der Mißernte des Jahres 1500 offenbar in besonderem Maße zu leiden. Hier finden wir denn auch eine Maßregel, die das Domkapitel wohl nur ausnahmsweise, und daher wohl nur aus besonderen Gründen angewandt hat: am 19. III. 1501 bewilligten sie, daß der Herrenhof zu Jöhlingen aufgeteilt und in Erblehen ausgegeben werde: »das der fronhof zu Jöhlingen zu huben gemacht und erblich verluhen werde« (Bl. 30a); in Verbindung damit beschlossen die Kapitelherren am 2. IV., ihr dortiges Haus zu verkaufen und den Käufern angemessene Fristen zur Bezahlung anzusetzen (Bl. 34b). Tat die Behörde aber einen so außergewöhnlichen Schritt, dann liegt der Gedanke nahe, daß die Landnot in jenem Dorf besonders groß war, vielleicht sogar, daß sich dort schon Anzeichen von Groll und Unbotmäßigkeit bemerkbar machten, denen man auf solche Weise Ablenkung verschaffen wollte.

Die Sitzungen des Domkapitels gewähren uns nämlich nicht nur Aufschluß über die Not der Bauern, sondern zugleich über die Art, wie die hohegeistliche Behörde die Bitten der Notleidenden beantwortete. Daß die Hilfesuche nicht unbegründet waren, mußte auch das Kapitel anerkennen¹. Doch verhielt es sich in der Gewährung sehr zurückhaltend, gab manchen abschlägigen Bescheid², verwandelte in ein Kaufgeschäft, was man als Gnadengeschenk oder als Leihgabe erbeten hatte³, und verlangte für das Getreide oder Geld, das die Armen liehen, alle kaufmännische Sicherheit⁴. Bis zu einem gewissen Grade mag solche Vorsicht am Platze gewesen sein, da die Geldlage des Bistums kein uferloses Schenken erlaubte; aber der Eindruck, den die Bittsteller mit heim nahmen, war vielfach der einer bitteren Enttäuschung. Vereinzelt ist sogar dem Protokollschreiber eine bezeichnende Bemerkung untergelaufen. Es handelte sich da um die Leute von Barbelrote in der Pfalz, die vom Zehnten bereits 100 Pfund Pfennig bezahlt hatten und für die übrigen 80 um Nachlaß baten, da sie 150 Malter Korn verloren hätten. Der Schreiber scheint selber ein Empfinden dafür gehabt zu haben, daß hier reichlich streng verfahren worden sei. Denn er berichtet: »Warde

¹ »die mißwachsung hirinnen angesehen« heißt es in der Antwort an Itzingen (Bl. 28a); »wie sich künftiger twerung zu versehen sei« gibt der Bischof im Herbst 1501 zu bedenken, und das Kapitel kann es nicht leugnen (Bl. 82b). ² Oberacker (Bl. 28b). Sulzfeld (Bl. 29a—b). Westen (Bl. 30b). Wesingen (Bl. 34a). Ketsch und den Armen Leuten Sebastians von Nippenburg wurde es sogar trotz adeliger Fürsprache abgeschlagen (Bl. 31b. 29a). ³ Lohigheim (Bl. 13a). Jöhlingen (Bl. 15a). Bohel (Bl. 30b). Walsheim (Bl. 41b). Kierweiler (Bl. 42b). Barbelrote (Bl. 87a, 92b). ⁴ Gensheim (Bl. 32b, 35b). St. Leo (Bl. 33b). Berghausen und Westen (Bl. 36b) usw.

nach villerlai rede und handelung beschlossen: wiewol in hievor 20 maller nachgelassen, desglichen innen am kauf guter will bewiesen und sunderlich mit der fur auch fruntschaft bescheen sei, domit in nu witer fruntschaft getan wurde, wolten mein herrn 10 lb d nachlassen; doch das sie die hinterstellig sum uf vorbestimbt frist bezalten. woe aber sie solch fruntschaft nit annemen wollen, so soll alsdan solch nachlassen uncreftig sein. und wurde alsdan den von Barbelrode itzgemelter beschlus eroffnet. doruj sie stilswigend abgingen und kein antwort gaben, ob sie solchs annemen wollen oder nicht.« (12. II. 1501 Bl. 24b). Was hier die Barbelroter erlebten, wird andern ähnlich widerfahren sein: man verzweifelte an der Obrigkeit, die wohl Lasten aufzuerlegen, in Not aber keine genügende Hilfe zu gewähren bereit war.

Der Unwille des Volkes wurde aber um so größer, weil man es bei der Behörde mit Geistlichen zu tun hatte, also mit Angehörigen des Standes, der die meisten Vorrechte genoß und zu öffentlichen Leistungen am wenigsten beitrug. Die Verfügung über das Ungelt ließ sie von all jenen Abgaben frei, die der Bürger für Fleisch, Wein und Mehl auch beim Hausgebrauch zu entrichten hatte. Wollten sie Korn zur Mühle schicken, so bekamen sie zum Mahlen Freischeine und hatten hierin sogar vor den Adeligen den Vorzug, die nur für Wein und Fleisch abgabefrei waren¹. Hätten sie sich dieser Ausnahmestellung wenigstens durch einen vorbildlichen Wandel und durch sorgfältige Amtsverwaltung würdig gezeigt! Statt dessen versuchten viele von ihnen, sich der kirchlichen Aufsicht nach Möglichkeit zu entziehen. Die Mönche zu Udenheim, also unmittelbar unter den Augen des Bischofs Ludwig, der hier seinen Wohnsitz hatte, setzten es durch, daß sie zu weltlichen Chorherren wurden. Die Nachgiebigkeit, mit der ihnen Ludwig das ungehörige Begehren gewährte, wirkte wie ein Ansporn auf andere Klöster, daß sie gleiches erstrebten und auch erreichten². Was nützte dem schwachen Fürsten seine schier sprich-

¹ »doch sollen die geistlichen (desglichen die cammerhofer) solichs obgeschriben ungelts von den fruchten und win (so sie in iren gebruch fließen), desglichen von dem fleisch (sie in ire huser metzlen lassen) vertragen und fri sin und ine zu mulen frizeichen gegeben werden« (S. 878). »item die edelen wollen wir des ungelts von wine und fleisch (sie zu huse [nicht: hause] verdrenken und metzlen) auch fri lassen, doch das sie von fruchten ungelte gebben sollen« (S. 879). Die entsprechende Bestimmung von 1466 lautete: »Pfassheit und edellute in Bruchsal bepfundet oder gesessen, und ander, die von alter her fri gewest sint, sollen soliche obgemelt ungelte von win und korn (ine uf iren gutern, die nit belbar sint, wechset, oder das sie zu irem tegelichen gebruche in ire husere keufen) zu geben nit pflichtig, sunder des ledig und darfur gefriet sin, auch blieben bi aller alter friheit, sie herbracht han ungeverlich« (S. 858). 1472 fast wörtlich so, aber mit dem Zusatz: »ausgescheiden, so sie wine schenken, sollen sie von demselben geschenken wine geben wie andere« (S. 861), und das bei dem bekannt hohen Weinverbrauch im adeligen sowohl wie im geistlichen Haushalt! ² »Dieser bischof bewilligt und vergünstigt, das die münch zu Udenheim auf ir vielfaltig anhalten und unwarhaftig berichten die kutten ausgeschüttelt und weltliche chorherren worden . . . darauf anno domini 1497 suchten die münch zu Süntzheim auch mittel und weg, wie sie irer kutten möchten ledig werden; gedachten, weil's denen zu Uden-

wörtliche Güte gegen die Untertanen¹, wenn er in den verweltlichten und übermütigen Geistlichen eine Klasse von Menschen groß zog, unter deren Willkür und Untauglichkeit alles Volk zu leiden hatte? Die Priesterschaft von Neustadt stellte im Dezember 1500 ans Domkapitel geradezu den Antrag, sie *wolten von seiner gnaden iurisdiction genzlich exempt sein* (Protokollbuch 10929 Bl. 10b). Überall die Anzeichen eines Zerfalls der festen priesterlichen Zucht, die durch wohlgemeinte Erlasse aus der Anfangszeit des Bischofs nicht hatte wiederhergestellt werden können². Infolgedessen sah er sich in der

heim gerathen, sie wolten's bei diesem frommen und gütigen bischof, der nit leichtlich iemands etwas abschlug, nit weniger understehen zu erhalten (wie den in obgemeltem jar geschah), das sie das clösterlich in ein weltlich wesen und leben veränderten und ihren habitum mutierten, denen folgt bald nach apt und convent des closters Clingenmünster; vermeinten auch, der weltlich chor-rock stunde besser als die münchskuttens (Simonis S. 185).

¹ Selbst Simonis rühmt ihn nicht ohne Einschränkung: *er war beinahe zuvil gütig; vermeint, wer zu im keme und etwas bitlich begert, er konte nichts (so ferr es ime müglich) versagen, obschon derselbig nit allwegen zu gewehren, sonder sich viel billiger gezimt het, sein beger abzuschlagens* (S. 183). ² „Kaum hatte er den Bischofsstuhl bestiegen, als er mit kräftigem Ernst seine Geistlichen zur Sittenreinheit ermahnte und ungeistliches Leben, selbst an Domherrn und Prälaten, mit arger Pön bedrohte“. (Geißel S. 105). Ein völliges Sittenbild damaliger priesterlicher Verkommenheit enthält die Zusammenstellung, die hier Geißel aus jenem Erlaß gibt: „In anständiger Kleidung, die Schultern bedeckt, gehe der Geistliche einher, nicht in Schnabelschuhen, gekräuselten Haaren und aufgekremp-tem Hute; ohne Prunk, bartlos; und vermeide das Tanzhaus, öffentliche Possenreißer und den Fechtboden. Wenn ein Domherr zu Chore geht, so gehe er geräuschlos, unbegleitet von Hunden oder Vögeln, und ein Baret mit Ohren, wie sie eitle Neuerungssucht unter dem Vorwande der Gesundheit ersann, decke dort ebensowenig wie bei der Messe sein Haupt. In Streitsachen suche er sein Recht vor dem Vogt des Bischofs und antworte nicht vor weltlichem Dingstuhle. Karten und Würfel seien fern von des Geistlichen Hand; denn vom Spiele kommt es leicht zu Worten, von Worten zu Schlägen, von Schlägen zu Wunden, von Wunden zum Totschlag; auch hüte er sich, nach Weise der Possenreißer am Büchschenschießen, Ball-schlagen und Schleudern oder am Spiele mit Hellebarden und Armbrüsten teilzunehmen. Nächtliche Trinkgelage unter Geistlichen sind entehrender Mutwille, Umschwärmen aber und Geschrei um Mitternacht ist schamloser Greuel; sie sind verpönt unter Strafe des Banns. Der Priester sei kein Fresser und kein Trunkenbold; denn Fraß und Wein führen zur Geilheit und machen dumm. Ein geistlicher Makler ist ärger als Pest, man soll ihn fliehen wie den Satan. Eines Geistlichen Bastard soll vom Altare weg bleiben und seinem Vater nicht zur Messe dienen; denn was hat der gottgeweihte Priester mit dem Kinde zu schaffen, auf dessen Geburtsstunde der Fluch liegt! Er treibe es fort aus seinem Hause und führe den Verräter seiner Schande nicht mit sich beim Spaziergange. Fahrenden Priestern, die von Kirch-sprengel zu Kirchsprengel sich umtreiben, bleiben die Kirchen verschlossen, und keinem wird der Zutritt zum Altare gestattet, er habe denn einen Brief hierüber von uns selbst in Händen. Wer das Beichtsigel durch Wort, Wink oder Zeichen bricht, den trifft der Bann, und fern von menschlicher Gesellschaft, in einem Kloster sein Leben lang vergraben, tut er ewige Buße. Große Verbrechen befördre man nicht durch leichtsinnige Absolution; nur gehörige Reue und Kirchenbuße kann sie versöhnen.“ S. 105—112. Selbst wenn man dieser Schilderung gegenüber alle Vorsicht gebraucht, die bei der Verwendung von Strafpredigten als

Sitzung des Domkapitels vom 19. I. 1501 genötigt, ernstlich Klage zu führen, *wie es mit dem gotsdinst lictlichen zugehe und die gaitstlichen einander ganz widerwertig sint* (Bl. 18a). Die Kapitelherren legten dem offenbar nicht so großes Gewicht bei, denn sie gaben ihrem Bischof die ziemlich nichtssagende Antwort, *das sein gnade mit minem herrn tumdechan dovon reden soll, desglichen mein herrn auch tun wollene*. Mit einer so lässigen Behandlung tief eingerissener Mißstände war aber das Volk nicht zufrieden. Sie lehnten sich dagegen auf, daß Priester die allerdringendsten Pflichten des gottesdienstlichen Lebens versäumten¹ und doch alle Vergünstigungen des bevorrechteten Standes genießen wollten. Die Verhältnisse waren derart geworden, daß sich auch dem Geduldigsten die Frage aufdrängte, ob der Mann, der im heiligsten Dienst pflichtvergessen sei, noch von seinen Gemeindegliedern den Zehnten beanspruchen, selber aber zehntfrei bleiben könne. So beschwerten sich nach Ostern 1501 die Bewohner von Heildesheim, also mitten im Bereich der Ortschaften, die ein Jahr später den Aufstandsversuch planten: *die brister sollten auch die wochen sechs meß halten, und der frumesser am sonntag soll hie ussen in der ewßern kirchen meß lesen; . . . item das der tauf furderlich hinein quemes* (Bl. 41a) — wahrlich keine übertriebenen Wünsche. Die Angelegenheit wurde dadurch etwas verwickelt, daß für Heildesheim eigentlich die Pfalz zuständig war. Da es sich aber um rein kirchliche Klagen handelte, wollten die Dorfbewohner sich nur an die Speirer Behörde halten². Als das Domkapitel die Beschwerde näher untersuchte, erschien der beklagte Pfarrer in der Sitzung am 24. Juli und erklärte, um seine Gemeindeglieder zufrieden zu stellen, habe er einen Frühmesser zu Hilfe genommen; er mußte dann aber den Bescheid hören, er möge für die Besoldung dieses Helfers selber aufkommen³. Übrigens scheint dieser Priester auch sonst keine einwandfreie Haltung

geschichtlichen Urkunden am Platze ist, wird man von den Zuständen der damaligen hohen und niederen Geistlichkeit im Bistum Speier noch ein recht düsteres Bild gewinnen. Und bei der Nachgiebigkeit des Bischofs Ludwig ist nicht anzunehmen, daß sich in den zwei Jahrzehnten, seit dieser Erlaß verkündigt wurde, vieles zum Bessern gewandelt haben wird.

¹ Hier mag auch der Wirkung gedacht werden, die das Interdikt — „über die Diözesen Speyer und Worms wahrscheinlich im Jahre 1492 verhängt“ — auf die kirchliche Gesinnung des Volkes gehabt haben wird (Herold S. 22.) ² *Item das solcher brief durch mein herrn nder irem sigel versigelt wurde; dan on not were, meins gnedigsten herrn Pfalzgraven sigel dorzu zu gebrauchen etc. und begerten auch alsdan, innen hundert maller korns zu lühens* (Bl. 41a), ein Zeichen dafür, daß auch sie — wie andere Dörfer — sich in einer wirtschaftlichen Notlage befanden. ³ Auf seine Erklärung *domit die von Haydolshaim nit ursach hetten zu elagen, das er dan getan (nämlich sein Bestes) und ein helfer zu im genomen hat* erhielt er die Antwort, *das meiner herrn will noch mainung nicht gewesen sei, einen helfer zu im zu nemen; so er aber einen usgenommen het, soll er den on schaden meiner herrn haltens* (Bl. 66a); die Kapitelherren waren demnach der Meinung, er habe es am nötigen Fleiß fehlen lassen und sei wohl imstande, die Stelle ohne Beihilfe zu verwalten.

ingenommen zu haben; denn man sagte ihm nach, er habe seiner Gemeinde den gefährlichen Rat erteilt, sich gegen das Speierer Domkapitel aufzulehnen¹. Die Sache wurde einstweilen dahin entschieden, daß die Kapitelherren den Pfarrer anwiesen, sich gebühlich zu verhalten und die Heidelheimer zu begütigen, daß aber gleichzeitig Speier mit der pfälzischen Obrigkeit zu Heidelberg darüber verhandelte, wie dem Genannten die Einkünfte sicher gestellt werden könnten. Auch als über den letzten Punkt ein Übereinkommen erzielt worden war², kamen die Klagen aus der erregten Gemeinde noch nicht zur Ruhe. In den Wochen, als es ringsum in der Bevölkerung schon bedenklich gärte, gingen die Heidelheimer sogar dazu über, eine gewisse Menge Getreide, das in ihrem Dorfe lag und dem Speierer Bischof gehörte, zu beschlagnahmen und dessen Freigabe nur unter der Bedingung in Aussicht zu stellen, *»woe dem pfarrer ein capplan und teghichs ein meß uf dem fronaltar gehalten wurde«* (am 17. II. Bl. 104a, vgl. Bl. 103a).

So trug die Geistlichkeit selber die Schuld, wenn sie ihr Ansehen im Volke verlor und allerwärts die Anzeichen des Pfaffenhasses hervorbrachten³. Die Kurzsichtigkeit, mit der hier die Kirche verfuhr, war um so weniger zu verstehen, als sie gerade im Jahre 1501 die größten Ansprüche an die Opferwilligkeit der Gläubigen stellte. Seit dem Sommer dieses Jahres reiste der geschickte Franzose Raimund Peraudi als päpstlicher Gesandter durch Deutschland und bot von Landschaft zu Landschaft den Ablass feil, den der Papst für das Jubiläumsjahr 1500 verkündet hatte⁴. Mitte Februar 1502, als der Unwille des Volkes gegen die Geistlichkeit dort ohnehin schon seinen Höhepunkt erreicht hatte, als man über die Verordnungen des Bischofs, die Hartherzigkeit des Domkapitels, die unwürdige Amtsführung der Pfarrer empört war, erschien der Kardinal in Speier⁵. Anderwärts mochte man auf sein Verlangen ohne Widerspruch eingegangen sein und an der Berechtigung des Ablasses keinen Zweifel erhoben haben⁶. Und auch im Speierer Gebiet gelang

¹ *»Es langt auch mein herrn an, wie er die von Heydelshaim doruf wisen sollt, mit meinen herrn zu krigen. aber der pfarer des nit gestendig gewesen und gesagt, das man im ganz unrecht tue, und man soll im die anzeigen, die solchs von im usgeben.«* (Bl. 66a). ² am 4. X. 1501 geht das Domkapitel auf den Pfälzer Vorschlag ein, dem Pfarrer ein Fuder Wein und etliche Zinse zu Bruchsal als Gehalt zu gewähren (Bl. 78a, vgl. 66a, 81a). ³ Bensen zählt als Gründe des Pfaffenhasses auf: Habsucht, Liederlichkeit und Herrschsucht der Geistlichen (Gesch. d. B. K. S. 37ff.). ⁴ vgl. Gothein: Volksbewegungen S. 107–124. ⁵ am 15. II. 1502 bewilligt ihm das Domkapitel im Namen „gemeiner Pfaffheit“ als Willkommengruß *»ein fuder win, fur 10 guldin visch und fur 10 guldin habern«* (Protokollbuch 10929 Bl. 104a). Gotheins Zusammenstellung des Reiseweges Peraudis ist danach zu ergänzen. ⁶ „Seinem geschickten Auftreten ist es zuzuschreiben, daß trotz der materiellen Not jener Jahre von keiner Seite ein Widerspruch gegen den Ablass, ein Zweifel an seiner Notwendigkeit erhoben wurde.“ Gothein: Volksbewegungen S. 117.

es den klug berechneten Veranstaltungen des gewandten Kirchenfürsten, große Summen an Geld¹, namentlich aus den einfachen Volkskreisen², herauszulocken. Aber auf solche, die sich gerade mit dem Gedanken beschäftigten, wie der drückenden Übermacht der Kirche Einhalt getan werden könne, mußte es wie eine Herausforderung wirken, daß hier zu allen anderen Abgaben, die in den anerkannt schwierigen Zeiten kaum zu erschwingen waren, nun um des Seelenheils willen noch neue Beiträge in die unergründlichen Kirchenkassen geliefert werden sollten. Während der Wochen, als Peraudi die großen Summen aus dem Speierer Bistum sammelte, von denen wir Kunde haben, reifte unter den „armen Leuten“ dieses Gebietes der Entschluß, sich von der gesamten Last aller Steuern und Einschränkungen mit Einem Schlage frei zu machen, und nahm diese Unbotmäßigkeit notwendig die Form eines unveröhnlichen Priesterhasses an.

Die Geduld des Volkes war um so mehr erschöpft, als es außer den drückenden Zumutungen der kirchlichen Behörde auch noch über jene kleineren Belästigungen zu klagen hatte, die damals im ganzen südwestlichen Deutschland Anlaß zu bäuerlichen Beschwerden gaben. Es fehlten nicht die aus der Schlettstadter Bewegung genugsam bekannten Verschleppungen vor das Rottweiler Hofgericht, die im Speierer Gebiet um so unangenehmer waren, als die weite Entfernung von diesem Gerichtssitz dem Betroffenen großen Zeitverlust verursachte³. Wir haben auch Anzeichen dafür, daß Juden sich dieses so unbeliebten Rechtsweges bedienten⁴. Von Übergriffen der geistlichen Gerichte wird in den bischöflichen Büchern und den Sitzungsberichten des

¹ Am 5. XII. 1503 bescheinigte der Kardinal, aus den in Speier gesammelten Ablaß- und Beichtgeldern den dritten Teil empfangen zu haben, der ihm nach der Abmachung mit dem Nürnberger Reichsregiment zustand (Gothein S. 114). Waren diese 952 fl 11 solidi (Schilling) 6 pf nur der 3. Teil des eingegangenen Geldes, so hatte das Volk des Speierer Bistums nahe an 3000 fl zu dieser (angeblich) kirchlichen Spende beigetragen. (Remling, Urkundenbuch II S. 458 vgl. 452ff. Die von Herold S. 24 erwähnte Aufrechnung bezieht sich auf das Geld, das allein im Dom zu Speier eingekommen war und am 26. IV. 1502 vom Domprobst Georg von Gemmingen im Beisein mehrerer Beamten gezählt wurde: 826 fl in Gold, 602 fl in Silber, 122 Pfund Scheidemünze. Das ist der gesamte Betrag für die Stadt Speier, während jene 952 fl 11 sh 6 pf nur ein Drittel der Sammlung aus dem ganzen Bistum darstellen.) ² „Aus der ungeheuren Menge der geringwertigen Münze kann man, scheint mir, ersehen, wie sehr sich gerade die ärmere Bevölkerung an der Zahlung des Ablaßgeldes beteiligt hat.“ (Herold S. 24). Die Zusammenstellung, die Herold hier im Auge hat, bezieht sich zwar nur auf die Stadt Speier. In den übrigen Teilen des Bistums wird es sich aber nicht viel anders verhalten haben. ³ G.L.A. Kopialbuch 303 Bl. 403a (Hans Hieser von Berghausen hat drei seiner Mitbürger nach Rottweil laden lassen) vgl. aus dem Jahre 1505: Kopialbuch 825 Bl. 156a (Johann Lange, Bepfründeter zu Bruchsal, hat den Philipp Sturmfeder mit dem Rottweiler Hofgericht vorgenommen). ⁴ Kop. 303 Bl. 47b: »Fydel jude« hat »unsern angehorigen, Pjaffenhansen zu Offenbach« nach Rottweil vorgeladen (1481).

anfenger gewest sein» (U. S. 41). Angesichts dieses bündigen und dabei völlig sachkundigen Urteils läßt sich die Nachricht des Trithemius nicht länger aufrecht erhalten, daß der Bundschuh durch das Zusammenwirken zweier Bauern entstanden sei. Die Ungenauigkeit — bei Trithemius ja nichts Seltenes — erklärt sich vielleicht daher, daß er in seinen schriftlichen Vorlagen las, der Schloßknecht Bernhard von Obergrombach sei ebenso wie Joß Fritz entronnen, und daß er nun die beiden für die eigentlichen Urheber der Verschwörung ansah. Außerdem gaben ihm die Gefangenen-Verhöre die weitere Nachricht an die Hand, die Verschworenen hätten zwei aus ihrer Mitte zu Hauptleuten erwählt, und er schloß nun von den zwei Anführern übereilt auf zwei Urheber. Auch rein grundsätzlich betrachtet, ist es wahrscheinlicher, daß aus einer großen Zahl unzufriedener Untertanen ein einzelner den Plan zum Aufstand faßt, durchdenkt, ausbreitet und lenkt, als daß gleichzeitig zwei auf diesen Gedanken kommen und sich zu dieser Stellung emporschwingen. Namentlich wenn wir schon jetzt ins Auge fassen, was für eine Rolle Joß Fritz im Verlauf aller späteren Bundschuh-Verschwörungen gespielt hat, werden wir ihm auch an der Speirer Bewegung einen entscheidenden Anteil einräumen. Bei allen derartigen Volkserhebungen ist der allgemeine Notstand nur die eine Quelle, aus der die Auflehnung gegen die bestehenden Verhältnisse entspringt; ebensoviel wie auf den gemeinsam empfundenen Druck, kommt auf die vereinzelt überragende Persönlichkeit an, die für den Unwillen der Masse Mund und Hand, Kopf und Herz wird¹. Im Jahre 1502 wußten die Behörden noch nicht, was für ein gefährlicher Mann ihnen mit diesem Joß Fritz entrann; nicht ein gelegentlicher Draufgänger, nicht ein flüchtiger Abenteuerer nach Art der vielen herrenlosen Landsknechte, die in jenen Jahren das Land unsicher machten, nicht ein unreifer Brausekopf, dessen Blut sich mit den Jahren und unter dem Eindruck des Fehlschlags seiner Unternehmung schon abkühlen werde, sondern ein eingefleischter Aufwiegler, ein verwegener, zielbewußter, redegewandter, überzeugungskräftiger Bauernführer, geradezu die Verkörperung der Umsturzgedanken in der ländlichen Bevölkerung Südwest-Deutschlands. Ohne Joß Fritz ist die Bundschuh-Bewegung seit 1502 überhaupt nicht mehr zu denken. Er hat den Faden, der 1493 im Elsaß scheinbar abgerissen war, jetzt im Speirer Gebiet wieder aufgegriffen und durch alle Enttäuschungen dieses neuen und aller folgenden Aufstandsversuche unentwegt fortgesponnen, bis er ihn als ergrauter Mann noch in den großen Strang des allgemeinen Bauernkrieges hineinwirken durfte.

¹ „Von solchen über die Masse in äußerer Ausstattung und Geltung wie an Selbstgefühl emporragenden Teilnehmern der gemeinsamen Last und Gefahr mag die erste Aufregung hervorgegangen sein. Denn so pflegt es bei Verschwörungen zu geschehen.“ Wilh. Wachsmut in: *Histor. Taschenbuch* V 1834 S. 311f.

möglich, daß Trithemius an der Hand dieser Schriften seine Schilderung entworfen hat¹. Aber bisher hat das Aktenbündel noch nirgendwo wieder aufgefunden werden können. Wir sind also darauf angewiesen, diese wie alle Behauptungen, die sich nur auf Trithemius gründen, nach dem Maßstab ihrer inneren Glaubwürdigkeit zu prüfen². Wären tatsächlich zwei gleich bedeutende Urheber der Verschwörung anzunehmen, so müßte man erwarten, daß von beiden wenigstens die Namen überliefert wären. Selbst wenn es beiden gelang, sich der Verhaftung durch rechtzeitige Flucht zu entziehen, war ihre Persönlichkeit durch Nachfrage bei den Gefangenen leicht festzustellen. Nun besitzen wir aber in Ermangelung des verloren gegangenen Aktenbündels noch zwei Quellen von größter Glaubwürdigkeit: die bischöflich straßburgische Aufzeichnung für den Tag zu Schlettstadt (29. IV. 1502), die zweifellos auf unmittelbare Nachrichten zurückgeht (U. S. 100), und die Beschreibung des Speirer Landschreibers Georg Brentz, die unter dem lebendigen Eindruck der kürzlich verfloßenen Begebenheit und an der Hand aller einschlägigen Schriftstücke verfaßt worden ist (U. S. 95). Von diesen beiden zuverlässigsten Zusammenstellungen weiß die erstere überhaupt von keinem Führer, Urheber oder Hauptmann zu sagen, nennt auch den Namen des Joß Fritz nicht — es sei denn, daß er mit jenem geheimnisvollen „Herren“ gemeint ist, der, mit einer Reliquie versehen, auf Botschaft ins Land geritten sei. Genauere Auskunft erwartet man mit Recht von Georg Brentz, der mit allen Einzelheiten der Sache bekannt war. Leider fehlt bei ihm jegliches Eingehen auf die Aussagen, die im Verhör der Gefangenen zu Protokoll genommen worden waren; er beschränkt sich ganz auf das, was der Warner berichtete, der zur Entdeckung des geheimen Unternehmens führte, versichert aber dabei, daß die beiden Quellen inhaltlich übereingestimmt hätten³. Lux Rapp nun, der Entdecker des Aufstandes, nannte als Hauptschuldigen allein *seinen jungen buhern zu Undern Grunbach, Fritz genant* (U. S. 95). Im Einklang damit urteilte Georg Brentz: *es ist wole zu befrembden, das der Fritz von Undern Grunbach, ein junger buhersman, hat durfen ein sollichs swer furnemen understeen, den man und kein andern noch zur zeit mag schezzen des buntschuchs hawbtman und*

¹ Wenigstens haben ihm die Niederschriften der Gefangenen-Verhöre vorgelegen, die in dieser Aktensammlung aufbewahrt wurden, von denen sich freilich auch Abschriften an dem einen oder andern der benachbarten Fürstenthöfe befunden haben werden. ² vgl. das Urteil Wegeles in dem Aufsatz Trithemius der A. D. B. (38, 629): „Die Erfindungskraft Trithemius' gewinnt es über sich, auf Grundlagen von ein paar dürftigen Notizen lange Seiten voll zu schreiben und unwahre Angaben in Hülle und Fülle an einander zu reihen“; darum sei nicht ausgeschlossen, „daß die Annalen (inhaltlich gemessen) gleichwohl nicht ohne Wert sind, der freilich in jedem einzelnen Falle jedes Mal erst faktisch festgestellt werden muß“. ³ *befragt durch den nachrichter, bekantten und verjahan, das sich vast verglicht mit der warnung, erstmals durch Luxzen bescheent* (U. S. 96).

fiel, lieferten die Bauern das Korn *«vol radels»* ab, so daß der Speichermeister von Maulbronn sich beim Domkapitel dagegen verwahren mußte¹. In der Bruchsaler Gegend sträubte man sich im Winter 1500/01, den Speier Amtleuten das schuldige Geleit zu geben². Kurzum, die Zustände wurden derart, daß am 12. August 1501 eine Abordnung von vier Domherren damit betraut wurde, die Gebrechen in den einzelnen Ämtern zu besichtigen, daß diese Beauftragten sich aber vor Antritt ihrer (offenbar nicht erfreulichen) Reise vom Domkapitel das Versprechen geben lassen wollten, man werde sie im Fall der Not zu schützen wissen³. Die Behörde wußte also, daß sie auf den Gehorsam ihrer Untertanen nicht mehr sicher zählen konnte. Und doch blieb ihr die Größe der drohenden Gefahr verborgen. In aller Stille entwickelte sich aus der Masse von Ingrim und Enttäuschung, die sich im Laufe der Jahre angesammelt hatte, der Vorsatz des gewaltsamen Aufstandes⁴. Die Bewegung war zum Ausbruch reif. Das einzige, was ihr noch fehlte, war die Persönlichkeit eines scharfsinnigen, tatkräftigen und hinreißenden Führers.

b) Die Persönlichkeit des Führers.

Trithemius, dessen Darstellung im wesentlichen allen unseren Chroniken zugrunde liegt⁵, hat die Behauptung aufgestellt, der Plan zur Empörung sei von zwei Untergrombacher Bauern ausgegangen. Leider können wir diese seine Nachricht quellenmäßig nicht mehr nachprüfen. Denn zwar hat damals die bischöfliche Kanzlei zu Speier die einschlägigen Aktenstücke gesammelt und in ein Büschel mit der Aufschrift *Bundschuh* geheftet⁶, und es ist sehr wohl

¹ 10. XI. 1500 *«des zehend korns zu Lushaim»* (Bl. 5b); 1. XII. 1500 *«wie die von Walsheim und Studenwoyer etlich korn, das auch nit gut gewest were, bracht und uf den spicher geschut hetten»* (Bl. 8c). ² 7. XII. 1500 *«Item des gleits halber zu Bruchsal und andern orten wurde sein gnaden und stift merklich inbruch und nwerung zugefugt»* (Bl. 10b).

³ *«nachdem her Eberhart vom Nuwenhuß, her Friderich Schleder, her Johans Zollner und her Heinrich Cratz — tumherrn — zu besichtigung der gebrechen in den ampten deputiert worden sint, haben sie (die deputierten) furbracht, begerende: ob sie sich der besichtigung unterzogen, ob man sie hanthaben (d. h. unterstützen) wolt oder nit, in deshalben zuvor ein wissens zu machen. doruf haben in mein herrn geantwort und sie gepetten, das sie vleis ankern und das best tun sollen und das ihen, so in beegnen wurde, getulich wider anbringens»* (Bl. 69a) — eine nicht gerade ermutigende Antwort für die besorglichen Domherren. ⁴ Nicht unrichtig ist das Urteil, das Gnodalius über die Entstehungsursache derartiger Volksunruhen abgegeben hat: *«Talia siquidem ubi accidunt, aliter fieri nequit, quam id, quod proverbio dicitur: ut funiculus nimium tensus dissolvatur, et victa demum populi patientia in seditionem magno reipublicae damno erumpat»* (Schard I S. 132). ⁵ „Als Grundlage für die Erzählung der vier Schriftsteller [Trithemius, Baselius, Eysengrein, Simonis] ist der zeitgenössische Bericht des Trithem anzusehen.“ Herold S. 4. ⁶ *«die schrieften, under diesem handel verlaufen, auch ellicher buntschuer verjehungen findt man in eim busch, daruf steet ein buntschue»* (U. S. 97).

Domkapitels, die uns erhalten geblieben sind, aus begreiflichen Gründen nichts erwähnt. Dagegen finden sich in ihnen vereinzelt Spuren davon, daß die Beamten des Bistums nicht immer einwandfrei verfuhrten. Und zwar betrifft eine solche Erwähnung gerade jenen Peter Nagel von Dirmstein, der im Bruhrain Vogt war, dem also die aufrührerischen Dörfer unterstanden. An sich war der Anlaß, aus dem er sich mit einem Gesuch ans Domkapitel wandte, rein privater Natur: er wollte ein bischöfliches Lehen, das ihm für Lebenszeit verliehen war, in ein Erblehen umgewandelt haben. Aber wenn die Kapitelherren beschlossen, daß sie *»us merklichen bewegenden ursachen seiner bete nicht wilfarn können«*¹, so darf aus diesem Urteil wohl der Schluß gezogen werden, daß Peter Nagel Unbilliges verlangt hat und daß ihm also das Bestreben eigen gewesen ist, sich auf Grund seiner Amtstellung in der ihm anvertrauten Landschaft allzu fest zu setzen. Unliebsame Vorkommnisse brachten gelegentlich auch die vielfachen Grenzbeziehungen zur Pfalz; so klagte das Domkapitel in der Sitzung vom 7. XII. 1500: *»die pfalzgravischen teten merkliche atzung zu Odesheim«* (Protokollbuch 10929 Bl. 10b) — in der gleichen Sitzung, in der man sich auch mit pfälzischen Zollstreitigkeiten zu beschäftigen hatte².

Es versteht sich, daß unter dem Eindruck aller dieser größeren und kleineren Beschwerne die Willigkeit der Bevölkerung, ihren Untertanenpflichten gegen die kirchliche Obrigkeit nachzukommen, immer geringer werden mußte. Die Amtleute hatten Schwierigkeit, die drückenden Bestimmungen des neuen Ungelt-Erlasses durchzuführen: beim Weinverkauf kam es zu solchen Unzulänglichkeiten, daß der Bischof deswegen mehrfach beim Domkapitel vorstellig wurde³. Ein ander Mal erlaubten sich die Dörfler Eingriffe in die bischöflichen Waldungen, zu deren Schutz gerade die scharfen Maßnahmen über Bau- und Brennholz erlassen worden waren⁴. Als die Ernte 1500 nicht gut aus-

¹ Protokollbuch 10929. Peter Nagel war Vogt am Bruhrain seit 1492 (sein Amtseid Kopialbuch 306 Bl. 149a (Montag nach 11000 Jungfrauen); merkwürdig ist, daß er keine schriftliche Verpflichtung übernommen hat; die Unterschrift seiner Bestallung sagt *»das dies obgeschrieben bestellung nit vollkommenlich registriert, ist ursach: das Peter Nagel kein bestellung genomen noch revers ubergeben, sunder das ampt us und us on schriflich bestellung usgericht hats* (Bl. 150a). Sollte die Willkür des Mannes, die sich hierin bekundet, nicht auch im Verkehr mit seinen Untergebenen zu spüren gewesen sein? ² Custos Johann von Erenberg beschwerte sich darüber, daß ihn der Zöllner von Donstat den Zinswein nicht zollfrei durchführen lassen wollte. Der Pfalzgraf bestritt, daß die Zollfreiheit ein Rechtsanspruch sei; er habe sie nur gnadenweise gewährt (Bl. 9b). Andererseits wollten die Kapitelherren gehört haben, *»wie seinen (lies: seiner) gnaden und des stifts aigen luten verboten worden durch die pfalzgravischen, seinen gnaden kein stow zu gebens* (Bl. 10b). ³ 17. VII. 1501 *»wiler hat sein gnade gemeldt, wie es mit dem winschank gevellicher wise gehalten und gebrucht werde«* (Protok. 10929 Bl. 61a); vgl. die gleiche Klage in der Sitzung vom 5. XI. 01 (Bl. 81b). ⁴ 7. XII. 1500 *witem es geschee merklicher intrag an den waldens* (Bl. 10b).

Die Heimat dieses eigenartigen Mannes war Untergrombach, ein Dorf am Fuß des Schwarzwaldes gelegen, wenige Kilometer oberhalb Bruchsal, dort wo der Grombach in die Rheinebene tritt. Kurz vor seiner Geburt zählte sein Heimatort 131 Haushaltungen, also etwa 7—800 Seelen¹. Wie alt er 1502 war, läßt sich nur schätzungsweise feststellen. Galt er damals als junger Bauersmann (U. S. 97), so sah man ihn bei den Anfängen des Bauernkrieges 1524 im grauen Bart², also doch wohl mindestens in einem Alter von 55 Jahren. Demnach hätte er zur Zeit der Bruchsaler Verschwörung etwa dreißig Jahre gezählt: ein genügendes Alter, um ihm die Umsicht und Tatkraft zuzutrauen, über die sich Georg Brentz bei ihm gewundert hat, zugleich aber auch eine Jugendlichkeit, die ihn befähigte, allen Nachstellungen der Obrigkeit gewandt zu entschlüpfen. Das Äußere des Mannes ist uns erst 15 Jahre später geschildert worden, also zu einer Zeit, wo bereits die zweite Verschwörung mißlungen hinter ihm lag, wo er demnach vom Schicksal viel umhergeworfen und zu einem gereiften Manne geworden war. Und auch hier erfahren wir außer den Kleidern, die er trug, und die natürlich auf seine Erscheinung im Jahre 1502 nicht schließen lassen, nur von einem schwarzen Muttermal, das er auf der linken Hand getragen habe (U. S. 270). Die Schreibung seines Namens schwankt zwischen Joß und Jost; jenes würde auf Josef oder Josua, dieses auf Jodocus führen³. Doch scheint Joß, das in den Quellen weitaus überwiegend angewandt wird, nur eine volksmäßige Abschleifung des ursprünglichen Jost zu sein; denn wir finden in dem Namenverzeichnis der Untergrombacher Gemeindeglieder aus dem Jahre 1464 mehrfach den Namen Jost (G.L.A. Kop. 296 Bl. 150a). Die Zusammenstellung Jost Fritz würde bedeuten, daß er den Vornamen Fritz führte und der Sohn eines Jost war. Unter den Hausvätern Untergrombachs werden 2 dieses Namens erwähnt: *Jost Hune und sin husfrauwe Margreten* und *Jost bi der kirchen und sin husfrauwe Kette* (ebenda). Wir haben demnach die Wahl, eines dieser beiden Paare als die Eltern des Joß Fritz anzusehen; übrigens waren beide Väter Eigenleute des Speirer Bischofs, wie durch ein S am Rande angedeutet wird.

Gerne wüßten wir, unter welchen Einflüssen der junge Bauer in seinem Dorfe aufgewachsen ist. Er erlebte die schweren Jahre der Mißernten, von denen im vorigen Abschnitt die Rede war, und kannte den Druck der obrig-

¹ Verzeichnis der Pfarreien aus dem Jahre 1464 (unter Bischof Mathias); bei Untergrombach heißt es: *summa der husgesesse 131, darunder zwen priester* (der Pfarrer und der Frühmeßner), *71 spierscher manne, 73 frauen, auch funf pfalzgravischer manne und 8 frauwens* (G.L.A. Kopialbuch 296 Bl. 151a). Also gehörten diese Untertanen des Speirer Bischofs grundherrlich nicht alle zu ihm, sondern waren teilweise Leibeigene des Pfalzgrafen.

² „*under solichen bawern ist auch Fritz von Grumbach uf dem stieft Spyer mit einem alten graven barth gewesen*“ (Mone, Quellensammlung II S. 17). ³ Pamphilus Gengenbach S. 547 Anm. 1.

keitlichen Verfügungen, die in letzter Zeit dem ohnehin schwer geplagten Volke auferlegt worden waren. Er hatte, wenn er nach Bruchsal zu Markte fuhr, das lästige Ungelt zu entrichten und kam womöglich auch mit den Verboten der Wald- und Weidenutzung in unliebsame Berührung. Die Neibsheimer Angelegenheit mit Hans Lindenschmid blieb ihm sicher nicht fremd, da sie sich in nächster Nähe seines Heimatortes abspielte. Dann aber war ihm auch die Stimmung der umliegenden Dörfer bekannt, die — wie Jöhligen — für die Speierer Kriegskosten bei jenem Vorkommnis so große Opfer bringen mußten. Zu seinem Bekanntenkreis gehörten nachweislich die beiden Soldaten, die das nahe gelegene Schloß Obergrombach zu bewachen hatten und von denen der eine (Bernhard) ihn bei Aufdeckung der Verschwörung warnte (U. S. 96). Zwischen den beiden Dörfern Grombach scheint damals ein etwas rauher Ton geherrscht zu haben, wie wir noch aus dem Bericht über einen Totschlag entnehmen können, der sich dort 1484 ereignete¹. Joß Fritz muß nach unsern Berechnungen etwa 10—12 Jahre alt gewesen sein, hat also davon Kunde erhalten, wie der Untergrombacher Martin Klein-Aberlin den Schultheißensohn Wendel aus Helmsheim beim Streit im Wirtshaus zu Obergrombach erschlug, und womöglich zugesehen, als der Täter dann zur Sühne eigenhändig ein steinernes Kreuz an der Straße aufrichten mußte. Auch prägte sich dem kindlichen Gemüt des Knaben ein, daß der Martin hernach eine Wallfahrt nach Aachen oder Einsiedeln unternahm: kleine, vereinzelte Züge, deren Nachwirkung sich später in ganz anderem Zusammenhang zeigen sollte. Gerne wüßten wir, ob er in seinen jungen Jahren selber im Kriegshandwerk

¹ Zu wissen: als sich ein ufrure und mißhandel zwuschen ellichen von Obern und Undern Grumbach und von Helmsheim daselbs zu Oberngrumbach in des wurts hus begeben, darunder Martin Klein-Aberlin von Underngrumbach Wendeln, des schultheißen sone zu Helmsheim, todt geslagen hat und deshalb zu Oberngrumbach in gefengnisse komen ist, entscheiden Heinrich von Sternenfels, Hofmeister zu Speier, und Blicher Lantschade von Steynnach, dem Helmsheim dieser zit zusteets, als Richter, daß die Tat unbedacht geschehen sei; der Täter solle Messen für den Erschlagenen lesen lassen. witem es soll auch der benant Martin, umb des gemelten Wendels seligen selenheils willen, ein steinin crutz setzen und das selbs in die erde graben, in die markte zu Oberngrumbach, an die gemein straßen, und das tun selbs zwolft, halb manne und halbs frauwen, mit brennenden liechtern, als dan auch (d. h. ebenso wie die Messen) gewonlich ist. und wan das crutz gesetzt ist, soll er fur das crutz knuwen und sprechen ein pater noster, ein ave maria und ein glauben. und solliche begengnisse und crutzsetzunge soll gescheen in monats friest schirstkünstig, uf benante tage, die er durch den pferrer dem volke verkunden lassen solle. darzu soll auch Martin, so er widder zu creften sins libs kompt (doch zum lengsten hiezzwischen und pfingsten nächstkompt), ein walfart tun gein Ache oder gein Eynsiedeln, wellichs er will, zu unser lieben frauwen ere, — alles zu trost und hilf und umb heil willen des benanten Wendels seligen sele. . . — samstag nach sant martins tag des heiligen bischofs (13. XI. 1484) (G.L.A. Kopialbuch 303 Bl. 160a—161b). Martin war also bei der Schlägerei selber übel mitgenommen worden, wenn ihm für seine Wallfahrt bis Pfingsten 1485 Frist gegeben wurde.

gedient hat. Janßen behauptet es¹. Doch gibt er weder eine Quelle für diese Nachricht an, noch sagt er des näheren, ob der Landsknechtdienst vor 1502 oder erst in den Jahren des flüchtigen Schweifens nach dem Scheitern der Bruchsaler Unternehmung stattgefunden hat. Wir werden uns also hier mit einer bloßen Vermutung zu begnügen haben.

Bei den umfassenden Plänen, die Joß 1502 verfolgte, ist aber jedenfalls anzunehmen, daß sein Denken nicht in den unbedeutenden Angelegenheiten des dörflichen Alltagslebens aufgegangen ist, sondern daß auch die großen Fragen des öffentlichen Lebens ihn beschäftigt haben. Er hörte von den Kämpfen zwischen Kaiser und Ständen um die Erneuerung der Reichsverfassung; denn der Wormser Reichstag von 1495 fand viel zu nahe bei seiner Heimat statt und regte die öffentliche Meinung viel zu sehr auf, als daß ein aufgeweckter Kopf wie Joß Fritz davon hätte unberührt bleiben können. War er aber einmal aufmerksam darauf geworden, wie verworren die Zustände im damaligen Reiche waren, hatte im Lied oder Flugblatt die damals so rege Volkskritik den Weg zu ihm gefunden, dann ließ ihn der Gedanke an eine notwendige Gesamtreform nicht mehr los. Mit offenen Sinnen erlebte er den Schweizer Freiheitskampf, und unwillkürlich knüpfte sich ein seelisches Band zwischen jenem jungen, aufstrebenden Volke und dem jungen, empor begehrenden Bauersmann. Seitdem wurde es sein Wunsch, der durch den Druck seiner Obrigkeit wach gehalten und genährt wurde: Könnten wir doch werden wie die Schweizer!

Da muß irgendwie die Kunde zu ihm gedrungen sein, daß vor wenig Jahren im Elsaß bereits ein Befreiungsversuch der Bauern stattgefunden habe, gleichfalls von bischöflichen Untertanen, und gleichfalls mit der Absicht unternommen, sich an die Eidgenossen anzuschließen. Ein quellenmäßiger Nachweis für diesen elsässischen Einfluß auf die Dörfer im Bruhrain ist freilich nicht zu erbringen. Bei dem überaus lückenhaften Stand unserer Überlieferung — gerade in bezug auf die Bewegung von 1502 — hat sich keine Nachricht darüber erhalten, daß etwa einer der Schuldigen, die 1493 mit Landesverweisung bestraft wurden, sich im Bruchsaler Gebiet niedergelassen habe. Aber der ganze Gedanke des „Bundschuh“, d. h. der zusammenfassenden Aufwieglung des gesamten umwohnenden Bauernstandes, trägt so deutlich das Gepräge Schlettstadter Herkunft an sich, daß man fast annehmen möchte, Joß Fritz habe nicht bloß gelegentlich von den dortigen Vorgängen gehört, sondern sei geflissentlich in die gefährlichen Pläne Hans Ulmans und Jakob Hansers eingeweiht worden. Sollte etwa der letztere selber — als er 1493 von der Frankfurter Messe heimreisen wollte und den Rückweg durch die

¹ „Er hatte als Landsknecht Feldzüge und Schlachten mitgemacht und trat mit der Würde eines Kriegsmannes auf“ II S. 414.

Wachsamkeit der Behörden verlegt fand — im Speirer Gebiet Fuß gefaßt und auf Joß Fritz mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß gewonnen haben? Die Vermutung sucht, hier die fehlenden Mittelglieder zu ergänzen, deren Vorhandensein ihr kaum bestritten werden kann. Daß tatsächlich verborgene Fäden zwischen Bruchsal und dem Elsaß hin und her liefen, läßt sich aus den Vorsichtsmaßregeln schließen, die 1502 nach Aufdeckung des Bundschuhplanes gerade von den elsässischen Behörden getroffen wurden. Warum warnte Lux Rapp nicht nur den Speirer Bischof und den benachbarten Markgrafen von Baden, sondern ohne jeden Auftrag auch den Bischof von Straßburg (U. S. 96)? Wie konnte dieser Bischof am 15. IV. an Oberehnheim schreiben, der Bundschuh sei wieder rege, weil *»abermals etliche des gemeinen volks in werbung standen . . . alle fußknecht, so das land uf oder abziehen, irer gesellschaft zu verwickeln«* (U. S. 98)? Ging die Anregung zu dieser neuen Verschwörung lediglich von Untergrombach aus, oder hatten nicht vielmehr auch die Anhänger der Ulmanschen Verschwörung dafür gesorgt, daß der Plan einer umfassenden sozialen Revolution im rechtsrheinischen Gebiet Freunde fand? Die geschichtliche Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Ausläufern von 1493 und dem Ausbruch von 1502 anzunehmen. Erfuhr sogar der Chronist Maternus Berler von der Weissagung des sterbenden Ulman, die im Volke umlief, *»der buntschu miest ein furgang haben, es stunt lang oder kurz«*, wieviel eher wird diese unvergessene Äußerung zu den Ohren eines Joß Fritz gedrungen sein! Anstatt von selber auf den Gedanken verfallen zu sein, für den Ulman, Ziegler und Hutmacher in den Tod gegangen waren, wird er ihn vielmehr als hinterlassenes Erbe dieser Märtyrer der gemeinsamen Volksache kennen gelernt und sich angeeignet haben. Das würde auch die Zähigkeit erklären, mit der Joß Fritz (allen Gefahren zum Trotz) den Bundschuh verfocht: er galt ihm als eine Art von heiligem Vermächtnis, das zu hüten er sich berufen fühlte.

Andere Einflüsse kamen hinzu. Wenn wir beobachten, mit welcher tiefer Erbitterung Joß Fritz gerade den Priesterstand bekämpfte, wenn wir durch ihn das Verslein geprägt und zum Kennzeichen der Verschworenen erhoben sehen

„Was ist euch für ein Wesen?“

„Wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen,“

wenn wir in seiner Bewegung zum ersten Male eine religiöse Weihehandlung bei der Aufnahme in den Bund finden, die im Schlettstadter Bundschuh noch fehlte (knieend fünfmal das Unser Vater und das Ave Maria zu beten) — so drängt sich der Gedanke auf, daß hier die Erinnerung an den Pauker von Niklashausen mitgewirkt hat. Weder räumlich noch zeitlich war der Untergrombacher Joß Fritz von den aufregenden Vorkommnissen im Tauber-

tal weit entfernt. Man müßte sich wundern, wenn bei dem gewaltigen Zulauf, den jener seltsame Liebling des Bauernvolkes weit umher gefunden hatte, die Kunde von seinem Auftreten und seinem traurigen Ende nicht bis in die Rheinebene gedrungen wäre. Der furchtbare Gesang, den 1476 die erregte Menge anstimmte:

Wir wollen Gott vom Himmel klagen
 Kyrie eleison,
 Daß wir Pfaffen nit sollen zu Tod schlagen,
 Kyrie eleison!

wurde sicher nicht so bald wieder vergessen. Und es ist keine allzu kühne Annahme, daß dieses oder ein ähnliches Liedlein, in der Jugend gehört, in Joß Fritz nachgewirkt und den obigen Merkspruch von den Pfaffen erzeugt hat. Das eigenartige Zusammengreifen religiöser Begeisterung und sozialer Leidenschaft, von dem der junge Grombacher Bauer da erfuhr, lehrte ihn auch die heimischen Nöte im höheren Licht einer gestörten göttlichen Ordnung beobachten. Obwohl er selber keine beschauliche Natur war (wie der Pauker von Niklashausen), sondern ein Mann der nüchternen Berechnung und des rücksichtslosen Handelns, wurde es ihm doch zum Bedürfnis, das neue Unternehmen mit der Verpflichtung zu einem ernstem Gebet beim Eintritt in den Bund zu verknüpfen. Dieses fünffache Unser-Vater und Ave Maria mutet im Zusammenhang der sonstigen Bestrebungen von 1502 zunächst fremdartig an, weil in den eigentlichen Beschwerdepunkten kein religiöser Beweggrund zu erkennen ist. Wirkt aber in der Gebetsverpflichtung die Erinnerung an den Pauker von Niklashausen nach, so begreift sich ohne Schwierigkeit, wie Joß Fritz etwas in seinen Plan aufnehmen konnte, was ihm von Natur fern lag: es war eben nicht sein geistiges Eigentum, sondern eine (bewußte oder unbewußte) Entlehnung¹.

Ähnlich verhält es sich mit dem Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit. Auch das taucht erst bei Joß Fritz auf, während die elsässischen Bauern es offenbar noch nicht allgemein gekannt haben (vgl. D S. 26). Aber auch hier dürfte der Ursprung nicht bei dem Grombacher Bauernführer liegen, sondern in einer früheren Bewegung, deren Nachwehen dann auf Joß Fritz eingewirkt haben. Es ist nämlich merkwürdig, daß 1502 nur nebenher der Gedanke ausgesprochen wurde, die Verschworenen wollten *der gerechtig-*

¹ Ergänzend könnte man noch darauf hinweisen, daß in die letzten Wochen vor dem geplanten Ausbruch der Verschwörung die Ablaßpredigt Peradis fiel, die dem religiösen Eifer des Volkes neue Nahrung geben mußte; vgl. dessen „Bestimmung, daß jeder Bauer beim Abendläuten die Kniee beugen und ein Gebet für den Landfrieden sprechen solle“ (Gothein, Volksbewegungen S. 116).

keit *bistant tun* (U. S. 100f.)¹, daß dagegen 1513 die ganze Bewegung unter dem leitenden Gesichtspunkt stand: Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes! Erst allmählich hat sich also der Kampf, der nachher im Bauernkrieg eine so große Rolle spielen sollte, in den Gemütern der Bauern — und wohl auch bei Joß Fritz selber — eingebürgert. Er kam ihm eben von außen, und es bedurfte einer gewissen Zeit, bis er ihn sich völlig aneignete. In dem Wort von der göttlichen Gerechtigkeit klang nämlich der letzte Ton des großen Hussitensturmes nach, der den ersten Teil des 15. Jahrhunderts so tief erregt hatte². Wiclifs umstürzlerischer Gedanke, daß ein Machthaber nach göttlichem Recht seines Anspruches auf Herrschaft verlustig gehe, wenn er sich nicht nach den Vorschriften des göttlichen Willens richte³, war durch unmittelbare Schüler und namentlich durch die Hussiten so tief ins deutsche Volk eingedrungen, daß er sogar nach so vielen Jahrzehnten wieder auftauchen und zur Waffe der Unterdrückten gegen ungerechte Obrigkeit werden konnte. Es ist hier nicht der Ort, alle Kanäle aufzuzeigen, durch die das „böhmische Gift“ auch während der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in die bäuerliche Denkweise Süddeutschlands eingedrungen ist. Bei diesen überaus feinen und geheimen Vorgängen geistiger Beeinflussung kann man billiger Weise überhaupt keinen „urkundlichen“ Beweis erbringen, aber auch nicht verlangen. Genug, daß Joß Fritz — je länger, desto mehr — die geplante Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse unter den Gesichtspunkt rückte: der von Gott

¹ Zwar berichtet Trithemius, auf der geplanten Bundesfahne habe stehen sollen *„Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes!“*. Aber abgesehen davon, daß diese Fahne nachweislich noch gar nicht fertiggestellt war (U. S. 101), fehlt der Hinweis auf ihre Einzelausführung in allen Chroniken, die von Trithemius abhängen. Der Verdacht legt sich daher nahe, daß der ursprüngliche Wortlaut des Trithemius den Wahlspruch auf dem Fähnlein noch nicht enthalten hat, sondern daß dieser erst später auf Grund der Enthüllungen von 1513 eingetragen worden ist. In Lehen 1513 rückte das Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit bedeutsam in den Mittelpunkt, während es sich 1502 erst von ferne her ankündigte. ² vgl. das zurückhaltende Urteil von W. Ohr (Die Entstehung des Bauernaufstands vom armen Konrad 1514): „Die Geschichtswissenschaft wird eine exakte Antwort auf alle diese Fragen nie finden. Denn wenn auch alle Zusammenhänge nachgewiesen werden könnten (zum Teil sind sie ja nachgewiesen), so fragt es sich schließlich doch, ob nicht die religiösen Momente nur als willkommener Deckmantel für die aus politisch-wirtschaftlichen Gründen ausbrechenden Bauernunruhen herangezogen worden sind. Die ganze Frage scheint tiefer in die Motivenforschung der Bewegung hineinzuweisen, als mit den Mitteln unseres geschichtlichen Erkennens überhaupt erfaßt werden kann. Am ehesten noch ist der unmittelbare Einfluß der hussitischen Bewegung zu erkennen, die ja in ihrer Lehre von Freiheit und Gleichheit, Einziehung des Kirchengutes und Abschaffung des Zehnten sehr an die Grundgedanken der Bauernkriege mahnt“ (Württ. Viertelj. N.F. 22, 1913 S. 10). ³ *„Nullum est civile dominium, nisi in iusticia evangelica sit fundatum“* (de civ. dom. p. 22f.). Den näheren Nachweis habe ich in meiner Bonner Dissertation „Wiclifs ethisch-soziale Anschauung“ von 1901 erbracht.

gewollte Zustand müsse wiederhergestellt und jeder Widerstrebende „als ein Gegner der Gerechtigkeit Gottes“ unbarmherzig niedergemacht werden¹. Das ist Hussitismus, namentlich weil das Volk sein Reformationsrecht in erster Linie gegen die Geistlichkeit kehren will. Was Wielif den Untertanen nur gegen ihren priesterlichen², nicht aber gegen ihren weltlichen³ Oberen gestattete, das nahmen die Hussiten keck für sämtliche Abhängigkeitsverhältnisse in Anspruch: kein geschichtlich gewordener Rechtszustand war bei ihnen davor sicher, daß er auf seine religiöse, seine biblische Berechtigung geprüft wurde, und zwar durch das Volk selber. Aus hussitischen Kreisen — vielleicht in Verbindung mit der Kunde von Niklashausen — wird der Gedanke an Joß Fritz gelangt sein, daß die „armen Leute“ im Namen der göttlichen Gerechtigkeit eine völlige Neuordnung fordern und nötigenfalls selber erzwingen dürften⁴.

Bleiben die geistigen Einflüsse, die auf den Bauernführer eingewirkt haben, für uns immer ein Rätsel, in das wir nur vermutungsweise eindringen können, so möchten wir wenigstens über seine häuslichen Verhältnisse gerne näheres erfahren. War er verheiratet? Hatte er einen eigenen Haushalt? Befand er sich in gedrückter Geldlage?

1513 hatte er eine Else Schmid zur Frau. Sie war aber offenbar nicht schon 1502 aus Untergrombach mit ihm geflohen, sondern ihm erst nach dieser Zeit bekannt geworden. Als ihr Heimatsort wird (U. S. 141) Lenzingen angegeben und dieses in einer etwas schwer leserlichen Stelle (U. S. 160) als »*Lenzingen under Stockach*« erklärt. Nun gibt es im Amt Stockach kein Dorf dieses Namens, wohl aber ein Lienzingen bei Maulbronn. Man könnte also auf den Gedanken kommen, hier liege ein Versehen vor und Joß Fritz habe sich 1502 nicht bis zum Hegau am Bodensee, sondern nur in das benachbarte Gebiet um Maulbronn und etwas weiter östlich geflüchtet. Dabei stellt sich die auffallende Entdeckung heraus, daß 1514 in Heilbronn ein Bürger Joß Fritz wohnte, dessen Frau Elisabeth hieß⁵. War es denn seine Heimat, zu der sich der Bauernführer wandte, als er 1513 einen Heilbronner Maler aufsuchte und bei ihm die Bundschuhfahne in Auftrag gab⁶? Doch die Spur er-

¹ »*Quicumque contradixisset eis, sine misericordia interficeretur tanquam iustitiae Dei contrarius, inobediens et rebellis*« (U. S. 91). ² »*Si ergo populus laicalis videt, quod genus clericorum inveteratum abusu dissolvit istam condicionem Deo et homini, quoad bona pauperum (Kirchengut, das eigentlich den Armen gehört) abutenda, et recta intencione hoc auferat, dans populo conservanti ipsam debite Deo et homini: videtur quod iusticiam iuste facit*« (de civ. dom. p. 353 vgl. p. 340). »*Laicus non tenetur ei dare decimam*« (ibid. p. 310). ³ »*Quilibet existens in peccato mortali caret, ut sit, iusto dominio quoad Deum*« (ibid. p. 2). ⁴ vgl. Bühler: „1420 verlangten die Hussiten in den 12 Artikeln, die sie an die Stadt Prag einreichten, daß alles heidnische und deutsche Recht, das mit dem göttlichen Gesetz nicht übereinstimme, aufgehoben und nach göttlichem Recht (divina jura) geurteilt werde“ (Wald und Jagd S. 7). ⁵ Urkundenbuch der Stadt Heilbronn Bd. III Nr. 2345 (S. 393f.). ⁶ U. S. 145. 184.

weist sich bei näherem Zusehen als irrig, die Übereinstimmung in den Namen als rein zufällig¹. Es wäre ja auch zu gewagt gewesen, hätte sich der Verfolgte nach 1502 so nahe bei seinem früheren Wohnsitz aufgehalten. Wir werden die Angabe „Lenzingen unter Stockach“ gelten lassen müssen, sie aber dahin zu verbessern haben, daß Nenzingen gemeint ist, ein Dorf im Stockacher Amt². Hat nun Joß Fritz erst dort seine Frau »Els Schmidin, Hansen Schmidts dochter« (U. S. 141) kennen gelernt, so ist er 1502 offenbar noch nicht verheiratet gewesen. Möglicher Weise gehörte er damals noch zum Haushalt seines Vaters. Daß er nicht unbemittelt gewesen sei, schließt Herold (S. 28) aus den Angaben über seine wohlhabige Kleidung. Aber mit Unrecht. Denn wie man ihn 1517 auftreten sah, wo er bereits zweimal eine Führerrolle gespielt und jahrelang einen eigenen Haushalt gehabt hatte, sagt nichts über seine Geldlage, als er noch im Elternhause zu Untergrombach wohnte. Höchstens könnte man aus allgemeinen Erwägungen zu der Vermutung kommen, daß hier wie sonst der Führer keiner von den Habenichtsen war, sondern aus gesicherten häuslichen Verhältnissen die Festigkeit und den Weitblick des Handelns mitbrachte³. Doch ist darüber nichts Gewisses nachzuweisen.

Wichtiger als alle diese Merkmale seines äußeren Daseins sind schließlich die Züge seines Wesens, die wir noch ermitteln können und die uns einen wertvollen Erklärungsgrund für den Erfolg seiner Tätigkeit als Aufwiegler geben. Zu einer Zeit, als die Obrigkeiten sich schon häufiger mit Joß Fritz beschäftigt hatten, beurteilten sie ihn hauptsächlich als einen listigen, verschlagenen, durchtriebenen Menschen. Das war in der Tat eine seiner hervorstechendsten Eigenschaften. Er verstand sich auf die Behandlung seiner Genossen, wußte die Gesichtspunkte klug zu wählen und die Worte glücklich zu setzen. „Führer und Verführer des Volkes durch und durch, mit süßer Rede angetan, wohl wissend, wo den armen Mann der Schuh drücket“ — so schildert ihn treffend der Bericht eines breisgauischen Amtmanns⁴. Seine Geschicklichkeit im Umgang mit den zurückhaltenden und mißtrauischen Bauern, die uns aus den Bekenntnissen der Lehener Gefangenen 1513 oft so sprechend deutlich entgegentritt, wird er einigermaßen auch schon in Unter-

¹ Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Moritz von Rauch befand sich jener Joß Fritz schon 1491 in Heilbronn, war übrigens ein Fischer. Am 3. IV. 1525 erhielt ein Joß Fritz dort 12 d Zehrung *sals er* (mit der Trommel) *umgeschlagen hat, als die gemein fürs ratshaus ist zogens*, um allerhand Forderungen an den Rat zu stellen. ² Dort hatte er (in Eigeltingen) auch einen Schwager Hans Trinklin (U. S. 226). ³ vgl. die obige Stelle aus Wachsmut S. 311f. ⁴ Janßen II 414; leider wird nicht angegeben, wo sich Roh-eisens Brief befindet; vgl. Ulmanns zusammenfassendes Urteil (II S. 643): „Rastlos und kühn, verschlagen und fanatisiert, ein Kenner der Menschen und ihrer Leidenschaften, verstand er Alt und Jung, Männer und Weiber zu umstricken, allezeit unaßbar für jede Verfolgung“.

grombach 1502 besessen haben. Auch dort wird er darauf aus gewesen sein, die neuen Bestrebungen in harmlosem Lichte zu zeigen, ähnlich wie es die Werber 1493 in der Dambacher Gegend taten. Man glaubt ihn vor sich zu sehen, scheinbar in lauter gutmütiger Herzlichkeit, tatsächlich in überlegener Berechnung, wenn er 1513 einen Lehener anredet: *«Kilius, wiltu uns auch helfen zu der götlichen gerechtikeit, so mustu swigen und davon niemand utzit sagen. dann du siehest, wie es uns godt (d. h. geht), und das wir hutt umb dis und morndes umb das ander koment, und das man uns nit will lassen bliben bi unsern alten bruchen, rechten und herkomen»*. Als der Bedenkliche nur auf solche eingehen will, *«darzu si glimpf, fug, ere und recht hettent»*, baut der Kluge seinen Plan in aller Behutsamkeit auf, vom Unanfechtbaren zum Gewagten fortschreitend: *«Si wolltent allein dem gleben, was götlich, zimlich und billich were, und die großen wucherer und was nit götlich nach billich were, abthun. und so einer gezinst und die bezalten zins dem houbtgut sich verglichtent, furer nit gedulden, das die witter gegeben solltent werden usw.»* (U. S. 193). Kein Wunder, daß die aufgestörte Obrigkeit die Überredungskraft dieses Mannes nur *«us argem insprechen des tuffels»* erklären zu können meinte (U. S. 182). Es muß eine Persönlichkeit mit fast dämonischem Einfluß gewesen sein, wortreich oder schweigsam, hervortretend oder zurückhaltend, je nachdem, wie es die Umstände erforderten.

Dabei zeichnete ihn eine schier unermüdliche Zähigkeit aus. Mag man über das Recht seiner Bestrebungen urteilen, wie man will, den Ruhm kann niemand ihm streitig machen, daß er sich von dem einmal beschrittenen Wege auch durch die größten Hindernisse nicht hat abbringen lassen. Lehrreich ist in dieser Beziehung das kleine Vorkommnis, wie er 1513 die Bundschuhfahne herstellen ließ. Erst versuchte er es durch einen unbekanntenen Bauersmann auf möglichst unauffällige Weise bei einem Freiburger Maler; als das mißlang, machte er sich selber an einen anderen heran, der damals gerade die Lehener Kirche instand setzte; auch hier zurückgewiesen, hätte er (meint der Freiburger Berichtstatter) auf seinen Plan verzichten müssen, wofern er noch *«einich erberkeit oder gotsfurcht in sinem herzen gehapt»*; aber gleich als habe ihn die Schwierigkeit erst recht zum Wagnis gereizt, machte er sich auf den weiten Weg nach Heilbronn und brachte es hier tatsächlich zu dem gewünschten Fähnlein, indem er dem zögernden Maler vorspiegelte, er sei aus der Schweiz und habe in einer Schlacht der Mutter Gottes eine Wallfahrt nach Aachen gelobt, dort wolle er die Fahne als Weihgeschenk aufhängen und, da sein Vater ein Schuhmacher gewesen, den Bundschuh als dessen Handwerkszeichen auf der Fahne anbringen lassen (U. S. 145, 161, 183f., 187, 196f.). Ein Mann, der so zäh an dem einmal gefaßten Vorsatz festhielt, wurde nicht leicht eine Beute widriger Zufälle. Wo anderen der Mut sank, blieb er

aufrecht; gerieten seine Anhänger durch die Verfolgungsmaßregeln der Behörden in Bestürzung, dann behielt er seine kühle Besonnenheit und entschlossene Tatkraft. Man sollte meinen, nach den Erfahrungen von 1502 habe es ihn stutzig gemacht, als auch der Lehener Versuch eines Aufstandes vorzeitig entdeckt wurde. Aber anstatt nunmehr auf allen Zusammenhang mit den Verschworenen zu verzichten und nur auf die eigene Sicherheit bedacht zu sein, wagte er, unter den Augen der Freiburger und markgräflichen Späher sich wieder nach Lehen, veranstaltete auf Schweizer Boden mit mehreren Eingeweihten eine Zusammenkunft in Sewen und war selbst hier noch der Einzige von dreien, der den nachsetzenden Verfolgern entwichte (U. S. 193, 197). Als 1517 die Bewegung abermals losbrach, wiederholte sich das gleiche Schauspiel: die Polizei gerade ihm auf den Fersen, und er kühn bis zur Verwegenheit (Fr. St. A. Miss. X, 68 a—b usw.) und immer glücklich im Entrinnen. Unbesiegt ist er schließlich aus all den Unruhen hervorgegangen, an denen er doch wie kein anderer beteiligt war.

Wer sich so durchzusetzen wußte, besaß noch mehr als Bauernschlauheit und Bauernzähigkeit, nämlich einen umfassenden Geist. Nicht in dem Sinne, daß er auf den Höhen der damaligen Bildung gestanden hätte. Aber große Zusammenhänge zu überschauen und verwickelte Aufgaben zu planen, muß ihm leicht gefallen und lieb gewesen sein. Wie reich ist im Laufe der Jahre seine Menschenkenntnis geworden! Wie weit reichten seine Beziehungen! Überall schnell wieder heimisch, ging er nie in den dörflichen Kleinigkeiten auf, beschränkte sich auch nie auf Abstellung örtlicher Beschwerden, sondern gewann aus jeder neuen Umgebung neuen Stoff und Antrieb für seine großzügigen Pläne zur Befreiung des gesamten Bauernstandes. Fast möchte man um dieses Mannes willen wünschen, das Unternehmen sei damals geglückt, damit er hätte zeigen können, zu welchen Leistungen er als Führer fähig war. Denn nicht erst die Erfahrungen der Jahre machten ihn zu einer so bedeutenden Persönlichkeit. Schon in dem jungen Bauern von 1502 muß die Treffsicherheit des geborenen Führers gesteckt haben; sonst wäre ihm das Verslein nicht gelungen, das der Bewegung so bezeichnend das Schlagwort gab:

Gott grüß dich, Gesell! Was ist nun für ein Wesen?

Wir mögen vor den Pfaffen nit genesen¹.

Nur eins bleibt zweifelhaft: ist dieser Mann ein bloßer Abenteurer und wilder Anführer gewesen? oder hat er die Tiefe, das geistige Schwergewicht einer bedeutenden Persönlichkeit besessen? Damit verbindet sich die andere Frage:

¹ Vgl. die scharf geprägte bildhafte Redewendung, mit der er 1513 einen Lehener in die Verschwörung einweihte: *es ist die siden schon gekouft zu einem femlin zu machend, darzu mir recht habende* (U. S. 227).

ob das Religiöse, das sich in seiner Bewegung je und dann findet, echter Antrieb oder bloß gewohnheitsmäßige Verbrämung oder gar bewußte Irreführung des Volkes gewesen ist. Für einen religiösen Schwärmer nach Art des Paukers von Niklashausen benahm er sich zu nüchtern, zu bewußt-berechnend; für den Vorwurf absichtlicher Täuschung der urteilslosen Menge durch das religiöse Beiwerk des Bundes fehlen uns aber die zwingenden Anzeichen¹. Joß Fritz wird die Religiosität, wie er sie von daheim überkommen hatte, als ein selbstverständliches Stück des Lebens gewertet und so auch bei seinem neuen Unternehmen angewandt haben. Von dem, was wir religiösen und auch sittlichen Ernst nennen, dürfen wir offenbar nicht übermäßig viel bei ihm suchen. Er erscheint nicht als der Mann, der von einem höheren Auftrag getrieben wird und sich in einer sittlich unantastbaren Sache aufopfert. Was ihn zum Führer gemacht hat, ist die Klugheit, mit der er die bestehenden Nöte des Bauernstandes durchschaute, die zähe Willenskraft, die ihn immer wieder in den Kampf rief, und ein Drang nach großzügigem Wirken, der ihn nirgendwo in auskömmlichen Verhältnissen lange seßhaft bleiben ließ. Vor der Rolle eines tragischen Helden ist er bewahrt geblieben. Um so wirksamer hat er sich als einen der gefährlichsten Gegner der Obrigkeiten im damaligen Südwest-Deutschland betätigt. Bundschuh und Joß Fritz gehören seit 1502 untrennbar zusammen.

3.

Wie plante man dieses Mal den Bundschuh ins Werk zu setzen?

Bei der Bruchsaler Bewegung befinden wir uns nicht in der günstigen Lage, daß wir eine Reihe von Gefangenen-Aussagen zur Hand hätten, wie sie uns aus dem Schlettstadter Aufstandsversuch erhalten geblieben sind. Es scheint, als sollte es nicht gelingen, jenes Aktenbündel wieder aufzufinden, das einst die einschlägigen Papiere enthielt und das dem Landschreiber Georg Brentz noch vorlag. In Ermangelung der ursprünglichen Niederschriften sind wir auf ihre Bearbeitung durch Trithemius und die von ihm abhängigen sonstigen Chronisten angewiesen. Ob der Sponheimer Abt den ganzen urkundlichen Stoff oder bloß die dem Kaiser eingereichte Übersicht benutzt hat,

¹ „Gerne wüßten wir genaueres auch über diesen merkwürdigen Mann, aus dem die einseitige Überlieferung natürlich wieder einen Narren oder Betrüger macht. War er Schwärmer oder Abenteurer? Entsprach das religiöse Moment, das ohne Zweifel von ihm in die Bundschuhbewegung hineingetragen wurde, seiner innersten Überzeugung, oder benutzte er es nur als Agitationsmittel? Jedenfalls war er der geborene, von den Gegnern gefürchtete Demagog, der den gemeinen Mann trefflich bei seinen schwachen Seiten zu fassen, seine Bedenken hinwegzureden und stets in gefährlichen Augenblicken rechtzeitig zu verschwinden wußte“. (Kaser II 519).